



Teilbewertungsmodell für die hessische Justiz

**Landgerichte
Amtsgerichte
Staatsanwaltschaften**

Bearbeitet von Eva Haberkorn, Ina Herge, Marina Laube, Dr. Rainer Maaß, Dr. Dirk Petter,
Dr. Johann Zilien

Genehmigt durch den Präsidenten des Hessischen Landesarchivs am 29.05.2019.

Inhaltsverzeichnis

1	<u>Einleitung</u>	3
1.1	<u>Genese des Projektes und Arbeitsmethoden</u>	3
1.2	<u>Ziele der Überlieferungsbildung</u>	6
1.3	<u>Überlieferungssituation in den Staatsarchiven</u>	7
1.4	<u>Modellpflege und Evaluation</u>	9
2	<u>Aufgaben und Organisation</u>	10
2.1	<u>Entstehung und Entwicklung</u>	10
2.2	<u>Gesetzliche Grundlagen</u>	14
2.3	<u>Aufgaben, Organisation und Struktur</u>	16
3	<u>Die Schriftgutverwaltung</u>	20
3.1	<u>Normative Grundlagen</u>	20
3.2	<u>Organisation und Qualität</u>	22
4	<u>Bewertung</u>	25
4.1	<u>Bewertung zentraler Schriftgutgruppen</u>	25
4.2	<u>Quantifizierung und Gesamtmengenprognose</u>	36
4.3	<u>Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform</u>	37
	<u>Landgerichte</u>	37
	<u>Amtsgerichte</u>	44
	<u>Staatsanwaltschaften</u>	53
	<u>Anhang</u>	57
	<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	57
	<u>Weiterführende Literatur</u>	58

1 Einleitung

1.1 Genese des Projektes und Arbeitsmethoden

In Hessen, wie auch in anderen Bundesländern, zählt die Justiz zu den größten Produzenten von Verwaltungsschriftgut. Überwiegend handelt sich hierbei um umfangreiche Einzelfallserien mit gleich strukturierten Akten, die erfahrungsgemäß nur in einem sehr geringen Umfang archivwürdig sind. Die Bewertung und Übernahme dieser sogenannten „Massenakten“ bindet auf Seiten der Archive umfangreiche personelle und sächliche Kapazitäten. Die Einsicht, dass insbesondere die Massenakten der Justiz einer vorausschauenden, zielgerechten Überlieferungsbildung bedürfen, hat sich während der vergangenen 25 Jahre bei den zuständigen Archivverwaltungen in ganz Deutschland durchgesetzt. Zwischen 1995 und 1999 widmete sich die von der Archivreferentenkonferenz eingesetzte, aus 15 Archivarinnen und Archivaren bestehende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bewertung der Unterlagen der Justiz dieser drängenden Fachproblematik. Unter dem Vorsitz von Dr. Rainer Stahlschmidt erarbeitete diese Arbeitsgruppe erste „Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege“.¹ In bewusster Zurückhaltung handelte es sich um Empfehlungen, die „Spielräume“ absteckten, „Alternativen“ aufzeigten sowie „Bedingungen und Chancen für bestimmte Ansätze“ benannten.² So machte damals die nach ihrem Vorsitzenden benannte Arbeitsgruppe deutlich, dass einzelne Aktenplangruppen der Justiz einer vorausschauenden Bewertungsentscheidung nach in drei grundlegende Kategorien einzuteilen seien: „archivwürdig = Unterlagen sind komplett zu übernehmen“, „nicht archivwürdig = Unterlagen sind komplett zu kassieren“ und „Auswahl = teilweise Übernahme der Unterlagen“. Diese Empfehlungen waren ein wichtiger Schritt in der Bewertungsdiskussion, blieben aber für die praktische Anwendung in den jeweiligen Archivsprengeln zu vage.

Im Anschluss an die Stahlschmidt-Kommission gingen einzelne Archivverwaltungen in den Ländern daran, die Empfehlungen in die Form von konkreten, handhabbaren Bewertungsmodellen weiter zu entwickeln. Eine Vorreiterfunktion hatte hier das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. 2004 nahm die dortige Projektgruppe zur Bewertung von Unterlagen der Justiz (PG Justiz) ihre Arbeit auf, die sie vier Jahre später mit ihrem Abschlussbericht „Archivierungsmodell Justiz“ abschloss.³ Dieses Archivierungsmodell war seinerzeit beispielhaft und wegweisend zugleich, auch für die hessische Archivverwaltung und hat an Praktikabilität nicht eingebüßt. An die Stelle der früheren Empfehlungen sind hier klare Bewertungsentscheidungen getreten, unter Berücksichtigung sowohl der horizontalen Bewertungsperspektive als auch der vertikalen vom Amtsgericht bis hin zum Justizministerium.

Das Hessische Landesarchiv hat in den vergangenen Jahren bereits einige Vorarbeiten zu einem Bewertungsmodell Justiz geleistet. Noch vor der Genese des Landesarchivs hatte das Hessische Staatsarchiv Darmstadt Kriterien-Kataloge zur Bewertung der Unterlagen der Amtsgerichte, Landgerichte und Staatsanwaltschaften entwickelt. Ein erstes, umfassendes Archivierungsmodell für einen Teilbereich der Justizverwaltung – angefangen von der Beschreibung der behördlichen Struktur bis hin zu den konkreten Bewertungskatalogen für analoge und digitale Unterlagen – hat das Hessische Landesarchiv dann 2014 für den Justizvollzug in Hessen vorgestellt. Dieses Modell wird seit nunmehr

¹ Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland. Redaktion: Rainer Stahlschmidt (Der Archivar. Beiheft 2) Düsseldorf 1999.

² Ebd. S. 6.

³ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hg.), Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Justiz, Düsseldorf 2008.

fünf Jahren erfolgreich eingesetzt und hat das Aussonderungsverfahren für die Stellen des Justizvollzugs und das HLA erheblich erleichtert.⁴

Den nächsten Schritt zu einem landesweiten Bewertungsmodell für die hessische Justizverwaltung ging das Hessische Landesarchiv 2015 mit dem „Masterplan Bewertungs- und Übernahmestrategie durch Bewertungsmodelle“.⁵ Die großen aktenproduzierenden Verwaltungszweige wurden hier einer Analyse unterzogen, ob und inwieweit sich bei ihnen Bewertungsmodelle für den Einsatz bei einer planvollen Überlieferungsbildung eignen. Erwartungsgemäß stand in der Gesamtsicht der Justizsektor bei der Priorisierung eindeutig an oberster Stelle, noch vor der Polizei, dem Bauwesen und der Immobilienverwaltung sowie der Finanzverwaltung. Auf der Basis dieses Masterplans setzte das Landesarchiv eine Arbeitsgruppe für die Justiz ein, bestehend aus jeweils zwei Archivarinnen und Archivaren aus den drei hessischen Staatsarchiven. Der Projektauftrag bestand in der Erarbeitung eines Bewertungsmodells für u.a. die ordentliche Gerichtsbarkeit mit den Landgerichten und den Amtsgerichten sowie den Staatsanwaltschaften. Für das Hessische Staatsarchiv Darmstadt beteiligten sich Dr. Rainer Maaß und Eva Haberkorn, für das Hessische Staatsarchiv Marburg Dr. Dirk Petter und Marina Laube sowie für das Hessische Hauptstaatsarchiv Ina Herge und Dr. Johann Zilien. Letzterem oblag die Leitung der Arbeitsgruppe.

Die Vorarbeiten für dieses Bewertungsmodell wurden inhaltlich-thematisch innerhalb der Arbeitsgruppe aufgeteilt. Eva Haberkorn, Ina Herge und Marina Laube nahmen sich der Amtsgerichte an, Dr. Rainer Maaß der Landgerichte und Dr. Dirk Petter der Staatsanwaltschaften. Vorgehensweise und Arbeitsergebnisse wurden jeweils besprochen und diskutiert.⁶

Ergänzend zu den Gesprächen in der Arbeitsgruppe suchte Dr. Johann Zilien den Kontakt zum Justizministerium, das sich dem archivischen Anliegen gegenüber sehr aufgeschlossen zeigte. Im Juni 2017 fand im HMDJ ein Gespräch mit Vertretern des Ministeriums und der Generalstaatsanwaltschaft statt. Das Ergebnis dieses Gesprächs mündete in den Erlass des HMDJ, mit dem die hessischen Staatsanwaltschaften angewiesen wurden, das Hessische Landesarchiv bei der Erstellung des Bewertungsmodells tatkräftig zu unterstützen. Im August 2017 erfolgte dann zum gleichen Thema ein weiteres Gespräch im HMDJ mit Vertretern des Ministeriums und des OLG. Kurze Zeit nach diesem Gespräch bat das Ministerium das OLG und die diesem unterstehenden Gerichte um eine aktive Unterstützung bei der Erarbeitung des Bewertungsmodells durch das Landesarchiv.

Bei der Bewertung von Unterlagen der Justiz war es seit jeher gängige Praxis, die angebotenen Unterlagen aufgrund rechtlicher und historischer Bedeutung bzw. formaler Kriterien als archivwürdig zu deklarieren; diese Entscheidungen wurden nun durch weiteres Aktenstudium sowie durch Gespräche mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort hinterfragt, teilweise neu entschieden, systematisiert und verschriftlicht.

Die Arbeitsgruppe orientierte sich bei den zentralen Schriftgutgruppen der Amtsgerichte, Landgerichte und der Staatsanwaltschaften an den Nummerierungen, Registerzeichen und Inhalten, die die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Aufbewahrungsverordnung vom 19.02.2015 (GVBl. Nr. 4 vom 06.03.2015)) aufführen und arbeitete diesen Katalog systematisch ab.

⁴ Hessisches Landesarchiv, Archivierungsmodell für den hessischen Justizvollzug. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Archivische Bewertung“. Bearbeiter: Rainer Maaß und Nicola Wurthmann in Zusammenarbeit mit Sigrid Schieber und Johann Zilien, Darmstadt 2014. Abrufbar unter: https://landesarchiv.hessen.de/sites/landesarchiv.hessen.de/files/content-downloads/BewertungsmodellIIVA_LF.pdf (Zugriff am 04.03.2019).

⁵ <https://landesarchiv.hessen.de/sites/landesarchiv.hessen.de/files/Masterplan%20Bewertungsmodelle.pdf> (Zugriff am 04.03.2019).

⁶ Die Zusammenführung der Ergebnisse zu einem Teilbewertungsmodell erfolgte nach einer organisatorischen Umstrukturierung des Hessischen Landesarchivs durch Andrea Heck (HStAD), Marina Laube (HStAM), Dr. Rainer Maaß (HStAD), Dr. Eva Rödel (Präsidialbüro), Florian Stabel (HHStAW), Dr. Carl Christian Wahrmann (HHStAW).

Justiz-Bewertungsmodelle anderer Bundesländer, insbesondere die Baden-Württembergs und Nordrhein-Westfalens, dienten stets als wichtige Orientierung und wurden modifiziert, wobei auf eine Quantifizierung und eine Beschränkung auf einzelne Dienststellen (Auswahlarchivierung) bewusst verzichtet wurde, um keine Überlieferungsverluste in der Fläche entstehen zu lassen. Dass angesichts knapper finanzieller Ressourcen eine verantwortbare Übernahmemenge stets im Blick behalten wurde, verstand sich dabei von selbst.

Fragen der horizontalen und vertikalen Überlieferungsbildung standen bei diesem Teilbewertungsmodell Justiz aufgrund der gesetzlich klar und eindeutig geregelten Zuständigkeiten und Federführungen im Hintergrund.

Die relevanten Fachverfahren im IT-Portfolio des Digitalen Archivs Hessen wurden von der Arbeitsgruppe priorisiert und bewertet.

1.2 Ziele der Überlieferungsbildung

Die Arbeitsgruppe orientierte sich bei der Erarbeitung des Modells sowohl an formalen als auch an inhaltlichen Kriterien.

Allgemeine / formale Ziele:

- Übernahme der aussagekräftigsten Überlieferung mit hohem Informationswert bei der jeweils federführenden Stelle
- Schaffung einer ausgewogenen und repräsentativen Überlieferung für das gesamte Land
- Fokussierung auf eine kondensierte Überlieferung (z. Bsp. Vermeidung von Doppel- und Mehrfachüberlieferungen, gezielte Auswahl bei Massenakten)
- Berücksichtigung sowohl der analogen als auch digitalen Unterlagen
- Leichte Umsetzbarkeit der Bewertungsentscheidungen für die Justiz und das Landesarchiv

Inhaltliche Ziele:

- Abbildung des Handelns der Justizverwaltung in ihren maßgeblichen Tätigkeitsbereichen in konzentrierter Form (z. Bsp. durch Nutzung des Dokumentenmanagementsystems MESTA für eine Vorauswahl archivwürdiger Ermittlungs- und Strafverfahren, Übernahme der MESTA-Listen)
- Dokumentation relevanter Entwicklungsprozesse im hessischen Justizbereich
- Abbildung gesellschaftlicher Entwicklungen sowie zeit- und regionaltypischer Phänomene (z. Bsp. Handeln der Justiz als Reaktion auf politische und soziale Veränderungen innerhalb der Gesellschaft, Umgang der Gesellschaft mit der Justiz)
- Berücksichtigung von Personen des öffentlichen Lebens, von bedeutenden Unternehmen, Vereinen oder Institutionen
- Dokumentation wichtiger Gerichtsentscheidungen (z. Bsp. durch Berücksichtigung der Landesrechtsprechungsdatenbank)
- Dokumentation des Aufbaus der Justizbereiche
- Überlieferung ausgewählter sonstiger Aktivitäten der Justiz (wie z. Bsp. Öffentlichkeitsarbeit)

1.3 Überlieferungssituation in den Staatsarchiven

Landgerichte

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

Die Beständegruppe G 25 B - Landgerichte vor 1945 - umfasst zwei Bestände: Best. G 25 B Darmstadt und Best. G 25 B Gießen. Beide sind durch Kriegsverluste bei den Behörden selbst von nur sehr geringem Umfang. Das zwischen 1879 und 1946 als selbständige Justizbehörde bestehende Oberlandesgericht Darmstadt ist mit Protokollen der Präsidialabteilung sowie mit Sammelakten im Archiv vertreten (Best. G 23 H). Die Beständegruppe H 12 - Landgerichte nach 1945 - umfasst zwei Bestände aus der Nachkriegszeit: Best. H 12 Darmstadt (mit Zweigstelle Offenbach) und Best. H 12 Gießen. Ein in den 1980er Jahren gebildeter separater Best. H 12 Offenbach für die drei Kammern für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt mit Sitz in Offenbach wurde 2003 aufgelöst und in den Best. H 12 Darmstadt integriert. Der Umfang beträgt insgesamt 336 lfm, davon 303 lfm aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg.

Hessisches Staatsarchiv Marburg

Die Beständegruppe 270 Landgerichte umfasst insgesamt fünf Bestände. Darunter befinden sich zwei aufgrund von archivischen Zuständigkeitswechseln abgeschlossene historische Bestände (Best. 270 Frankfurt, Best. 270 Hanau), deren Überlieferung sich im Wesentlichen auf das 19. Jahrhundert sowie die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts bezieht. Hinzu kommen drei „lebende“ Bestände (Best. 270 Fulda, Best. 270 Kassel, Best. 270 Marburg), die aufgrund von Aktenabgaben der derzeit bestehenden Landgerichte regelmäßig Zuwächse verzeichnen. Der Umfang beträgt insgesamt 207 lfm, davon 139 lfm aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg.

Hessisches Hauptstaatsarchiv

Die Beständegruppe der Landgerichte beim Hessischen Hauptstaatsarchiv umfasst insgesamt fünf Bestände, darunter die wenigen Zivilprozessakten des bereits 1933 aufgelösten Landgerichts Neuwied (Best. 464). Dazu kommen vier lebende Bestände mit zum Teil beträchtlichen regelmäßigen Zuwächsen durch Aktenabgaben bis in die Gegenwart hinein: Landgericht Frankfurt (Best. 460); Landgericht Limburg a.d. Lahn (Best. 462); Landgericht Wiesbaden (Best. 467) und Landgericht Hanau (Best. 470). Insgesamt umfassen die Bestände der Landgerichte beim Hessischen Hauptstaatsarchiv 645 lfm.

Amtsgerichte

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

Die Amtsgerichtsbestände spalten sich in die Bestände vor 1945 (Beständegruppe G 28), die abgeschlossen sind, und nach 1945 (Beständegruppe H 14). Aktive Stellen sind die Amtsgerichte Alsfeld, Bensheim, Büdingen, Darmstadt, Dieburg, Friedberg, Fürth, Gießen, Groß-Gerau, Langen, Michelstadt, Nidda, Offenbach, Rüsselsheim und Seligenstadt (Bestandsserie 15 Amtsgerichte). Der Umfang beträgt insgesamt 4.954 lfm.

Hessisches Staatsarchiv Marburg

Die Überlieferung der Amtsgerichte ist aufgegliedert in die Beständegruppen 275 Amtsgerichte (bis 1968) und 277 Amtsgerichte (ab 1968). Die Beständegruppe 275 umfasst insgesamt 87 Bestände, von denen ein großer Teil aufgrund von Zusammenlegungen einzelner Amtsgerichtsbezirke bis zum Jahr 1968 als abgeschlossen gilt.

Zur Überlieferung der Amtsgerichte ab 1968 gehören (bisher) zwölf Bestände. Sie sind in fortlaufender Bearbeitung, da sie die archivwürdigen Unterlagen der gegenwärtig oder zumindest bis vor kurzem noch existierenden Amtsgerichte im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Staatsarchivs Marburg aufnehmen. Sie erfahren daher kontinuierlichen Zuwachs. Von einigen nach wie vor aktiven Amtsgerichten wurden noch keine Unterlagen aus der Zeit nach 1968 übernommen. Sie werden der Beständegruppe in den kommenden Jahren anlässlich entsprechender Übernahmen hinzugefügt werden (u.a. Biedenkopf, Frankenberg / Eder, Fritzlar, Bad Hersfeld). Der Umfang beträgt insgesamt 959 lfm.

Hessisches Hauptstaatsarchiv

Die Bestandsgruppe gliedert sich in insgesamt 47 Amtsgerichte. 29 dieser Amtsgerichts-Bestände sind ohne Zuwächse. Lediglich 17 Bestände verzeichnen noch ab den 1980er Jahren archivische Zuwächse. Zu den großen Wachstums-Beständen sind die Amtsgerichte Frankfurt am Main, Wiesbaden, Wetzlar und Bad Homburg zu rechnen. Der Umfang beträgt insgesamt 1.621 lfm.

Staatsanwaltschaften

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

Die Beständegruppe H 13 (Staatsanwaltschaften in der Nachkriegszeit) umfasst drei Staatsanwaltschaften: Darmstadt, Gießen sowie die seit 1970 bestehende Darmstädter Zweigstelle Offenbach. Besonderer geschichtlicher Wert kommt den zahlreichen in den Beständen H 13 Darmstadt und H 13 Gießen enthaltenen Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (NSG-Verfahren) zu. Von den Staatsanwaltschaftsbeständen der Vorkriegszeit (G 27-Bestände) ist der Darmstädter am umfangreichsten, obwohl rund 40 % der älteren Akten 1944 bei der Behörde selbst verbrannt sind, so dass sich Akten vor etwa 1920 nur sehr vereinzelt im Bestand finden.

Die Akten der Staatsanwaltschaft Gießen sind fast komplett in der Behörde selbst verloren gegangen. Ein größerer Bestand des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Darmstadt (Best. G 24) umfasst General- und Sammelakten sowie Ermittlungs- und Strafprozessakten. Der Umfang liegt bei insgesamt 553 lfm, davon sind 413 lfm aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg.

Hessisches Staatsarchiv Marburg

Zur Überlieferung der Staatsanwaltschaften gehören acht Bestände. Hiervon sind fünf Bestände (Best. 254, Best. 274 Frankfurt, Best. 274 Hanau, Best. 274 Arolsen, Best. 274 Rotenburg), deren Laufzeiten nicht über die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts hinausreichen, als abgeschlossen zu betrachten. Die übrigen drei Bestände (Best. 274 Fulda, Best. 274 Kassel, Best. 274 Marburg) nehmen hingegen die archivwürdigen Unterlagen der gegenwärtig existierenden Staatsanwaltschaften im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Staatsarchivs Marburg auf und wachsen daher weiterhin kontinuierlich an.

Von besonderer zeithistorischer Bedeutung sind zum einen die Strafprozessakten aus der Zeit des Nationalsozialismus, die Aufschluss über Repression und Verfolgung von Regimegegnern geben (z.B. Hochverratsprozesse gegen KPD-Mitglieder, Verfahren wegen „Kanzelmissbrauchs“ gegen Geistliche, Strafverfolgung aufgrund von „Rassenschande“ oder Vergehen gegen das „Heimtückegezet“). Zum anderen kommt den Verfahren zur Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (NSG-

Verfahren) in der Zeit nach 1945 eine herausgehobene Bedeutung zu. Der Umfang beträgt insgesamt 231 lfm, davon sind 135,5 lfm aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg.

Hessisches Hauptstaatsarchiv

Das Hessische Hauptstaatsarchiv ist zuständig für die Staatsanwaltschaften Frankfurt am Main (Best. 461), Limburg a.d. Lahn (Best. 463), Hanau (Best. 471) und Wiesbaden (Best. 468). Dazu kommt der Bestand der 1933 aufgelösten Staatsanwaltschaft Neuwied, der jedoch keinen Zuwachs mehr erhält (Best. 464a). Die Laufzeiten der von den Staatsanwaltschaften Frankfurt am Main, Limburg a.d. Lahn und Wiesbaden übernommenen Unterlagen reichen bis in die Zeit nach der Konstituierung der Staatsanwaltschaft im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zurück. Bei der Staatsanwaltschaft Hanau werden die vor 1945 entstandenen Unterlagen beim Hessischen Staatsarchiv Marburg verwahrt; die ab 1945 entstandenen archivwürdigen Unterlagen sind dagegen ins Hessische Hauptstaatsarchiv gelangt.

Besonderer historischer Wert kommt u.a. den Strafprozessakten wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (NSG-Verfahren) und hier insbesondere der Überlieferung zu den „Frankfurter Auschwitzprozessen“ zu. Darüber hinaus sind die insbesondere für Frankfurt überlieferten Presse- und politischen Strafsachen aus der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus hervorzuheben sowie ca. 2.000 Ermittlungs- und Strafverfahrensakten des ehemaligen Frankfurter Sondergerichts.

Mit Ausnahme der aufgelösten Staatsanwaltschaft Neuwied wachsen die Bestände aller vier Staatsanwaltschaften kontinuierlich weiter an, wobei Best. 461 – Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main – die mit Abstand größten Zuwächse zu verzeichnen hat. Der Umfang dieser Beständegruppe liegt bei insgesamt 1.667 lfm.

1.4 Modellpflege und Evaluation

Das Bewertungsmodell soll kontinuierlich evaluiert und fortgeschrieben werden.⁷ Dies erfolgt im Rahmen des ebenfalls fortzuschreibenden Masterplans Bewertungsmodelle.⁸

⁷ S. dazu auch: Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung, hg. vom Arbeitskreis "Archivische Bewertung" im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA), Stuttgart 2018.

⁸ S.: <https://landesarchiv.hessen.de/masterplan-bewertungsmodelle> (Zugriff am 13.05.2019).

2 Aufgaben und Organisation

2.1 Entstehung und Entwicklung

Landgerichte

Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz von 1877, in Kraft getreten am 1. Oktober 1879, schuf für das Deutsche Reich eine einheitliche Gerichtsorganisation und regelt seitdem die Gerichtsverfassung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, nämlich der streitigen Zivilgerichtsbarkeit zur Entscheidung von Zivilsachen, die Strafgerichtsbarkeit sowie die Familien- und sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit. Es enthält die grundlegenden Normen für den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit (wie Instanzenzug, sachliche Zuständigkeiten, Besetzung, Präsidium, Geschäftsverteilung etc.) und bestimmt, dass an den Landgerichten Zivilkammern und Strafkammern zu bilden sind. Es weist den Landgerichten die Aufgaben der zweiten Instanz zu, während erstinstanzlich die Amtsgerichte tätig werden. Im Großherzogtum Hessen beispielsweise wurde das bis dato bestehende Oberappellations- und Kassationsgericht Darmstadt zum Oberlandesgericht umfunktioniert, während die Hofgerichte Darmstadt und Gießen und das Obergericht der Provinz Rheinhessen in Mainz unter gleichzeitiger Aufhebung der Bezirksstrafgerichte zu Landgerichten neuen Stils umgewandelt wurden. Das Oberlandesgericht Darmstadt wurde mit Abtrennung des Landgerichts Mainz im Sommer 1945 am 23. Mai 1946 aufgehoben; das Oberlandesgericht in Frankfurt am Main erweiterte seine Zuständigkeit auf das gesamte Land (Groß-)Hessen. Mit gleichem Datum wurde nach Abgabe des größeren Teils des Landgerichts Hanau an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main auch das Oberlandesgericht Kassel als selbständige Justizbehörde aufgelöst.

Das Gerichtsverfassungsgesetz sah unter Aufhebung der regional bestehenden Handelsgerichte auch die Bildung besonderer Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten vor. Im Zuge des Wiederaufbaus der Gerichtsorganisation nach dem Zweiten Weltkrieg wurden mit Verfügung des hessischen Justizministers vom 1. August 1950 Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Kassel und Wiesbaden neu errichtet, für Darmstadt mit einer Zusatzkammer in Offenbach. Die Zahl der Kammern wurde in den Folgejahren wiederholt erhöht – heute existieren Handelskammern auch an den Landgerichtsstandorten Gießen, Limburg a.d. Lahn und Marburg.

Zur Bewältigung der Entschädigungsproblematik wurden nach dem Zweiten Weltkrieg an einigen Landgerichten auch Entschädigungskammern gebildet. Zur Entscheidung über die Ansprüche aus den Entschädigungsgesetzen (US-EG vom 10. August 1949, BErgG vom 18. September 1953, BEG vom 29. Juni 1956), v.a. hinsichtlich Gesundheitsschäden und Schäden im beruflichen Fortkommen, wurden zum 1. Mai 1950 bei den Landgerichten Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, zum 1. Januar 1953 auch bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Wiedergutmachungskammern (E) – ab 1954: Entschädigungskammern genannt – und bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main als Berufungsinstanz Entschädigungssenate gebildet. Seit dem 25. Juli 1968 ist allein die Entschädigungskammer des Landgerichts Wiesbaden erstinstanzlich zuständig. Voraussetzung für die Anrufung der Gerichte war ein ablehnender Bescheid, ein Widerrufsbescheid oder die Untätigkeit der als Entschädigungsbehörde tätigen Regierungspräsidien.

Amtsgerichte

Im Juli 1821 wurden im Großherzogtum Hessen aus insgesamt 55 landesherrlichen Ämtern und Oberämtern, sechs standesherrlichen Ämtern und einer Reihe patrimonialgerichtlicher Orte in den Provinzen Starkenburg elf und Oberhessen 16 neue Gerichtsbezirke gebildet, die, ausgenommen die Stadtgerichte Darmstadt und Gießen, die Bezeichnung Landgerichte führten. Mit dieser Reform vollzog sich auch auf unterer Behördenebene die Trennung von Justiz und Verwaltung. Waren zunächst noch nicht alle standesherrlichen Gebiete in die Landgerichtsbezirke aufgenommen, so folgte deren Anschluss bis zum Sommer 1823. Bei Bildung der Landgerichte war vorgesehen, eine Deckungsgleichheit mit den ebenfalls neuengerichteten Landratsbezirken zu erreichen. Durch Sprengelveränderungen bei den Gerichten, aber vor allem durch Änderungen der Landratsbezirke wurde dies jedoch immer stärker durchbrochen, so dass Mitte des 19. Jahrhunderts häufig Orte eines Kreises verschiedenen Landgerichten unterstanden.

Mit der Bekanntmachung vom 15. April 1853 über die „künftige Zusammensetzung der Stadt- und Landgerichte“ wurde bei gleichzeitiger Neuerrichtung und Verlegung einer Reihe von Gerichten eine Übereinstimmung zwischen Kreis- und Gerichtszugehörigkeit der Orte weitestgehend wiederhergestellt.

Die Einführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, die für das Großherzogtum mit Gesetz vom 3. September 1878 und Ausführungsverordnung vom 14. Mai 1879 vollzogen wurde, hatte auf die bestehenden Gerichtssprengel kaum Auswirkungen. Die Landgerichte wurden in Amtsgerichte umbenannt, die jetzt den Land-, ehemals Hofgerichten Darmstadt und Gießen unterstanden. Die so geschaffene Gerichtsorganisation blieb für einen längeren Zeitraum relativ stabil.

Im Kurfürstentum Hessen lag die Gerichtsbarkeit erster Instanz bis zum Jahr 1821 bei mehr als 130 Ämtern und Gerichten. Bedeutende Änderungen traten mit dem Organisationsedikt vom 29. Juni 1821 mit Wirkung zum 1. Januar 1822 ein, mit dem die Trennung von Justiz und Verwaltung durchgesetzt wurde. Dies erreichte man durch die Einrichtung von Kreisen (Kreisämtern) für die allgemeine Verwaltung und von Justizämtern für die Gerichtsbarkeit, wobei die größeren Justizämter die Bezeichnung eines Landgerichts erhielten. Die Zahl der Justizämter wurde auf 70 reduziert (davon ein Stadtgericht, sieben Landgerichte, drei Patrimonialgerichte).

Die Kreis- und Gerichtsbezirke waren bis auf wenige Ausnahmen nicht kongruent, im Schnitt umfasste ein Kreis drei bis vier Gerichtsbezirke.

Mit dem Erlass der Staatsverfassung wurden 1831 die Besetzung der Gerichte gesetzlich geregelt und durch Umstrukturierungen in der Unterinstanz elf neue Justizämter geschaffen. Abgesehen von vereinzelt neugebildeten oder aufgehobenen Justizämtern und einigen Sonderregelungen während der Revolutionsjahre 1848/49 wurde mit dem Organisationsedikt eine Gerichtsorganisation geschaffen, die selbst nach der Annexion durch Preußen in ihren Grundzügen Bestand hatte.

Zu den revolutionsbedingten Veränderungen, die dauerhaft beibehalten wurden, gehörte die Aufhebung der Patrimonialgerichte 1849 und die 1850 vollzogene Umwandlung der Landgerichte in Justizämter, wodurch anschließend rund 90 Justizämter als Untergerichte in Kurhessen verblieben. Nach der Annexion des Kurfürstentums durch Preußen 1866 wurden diese bis auf wenige Ausnahmen zu preußischen Amtsgerichten umgewandelt.

Die Ämter im Herzogtum Nassau nahmen – mit einer Ausnahme zwischen den Jahren 1849 und 1854 – bis in das Jahr 1866 neben allgemeinen Verwaltungsaufgaben auf der unteren Ebene auch Aufgaben der Justizpflege wahr. Erst mit der Annexion des Herzogtums durch Preußen 1866 wurde mit preußischer Verordnung vom 22. Februar 1867 die sofortige Trennung von Justiz und Verwaltung angeordnet. Die von den Ämtern bislang ausgeübten rechtspflegerischen und gerichtlichen Tätigkei-

ten wurden nun mit Verfügung vom 7. August 1867 auf die neu eingerichteten Amtsgerichte übertragen.

Auch in der 1815 aus dem Amt Homburg und dem linksrheinischen Oberamt Meisenheim gebildeten Landgrafschaft Hessen-Homburg erfolgte die Trennung von Justiz und Verwaltung erst infolge der preußischen Annexion 1866.

Mit Erlass des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich im Jahr 1877 oblag es den Ländern, die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der neuen Gerichtsorganisation zu schaffen. Preußen erließ zu diesem Zweck am 24. April 1878 das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, das mit dem Gerichtsverfassungsgesetz am 1. Oktober 1879 in Kraft trat. Damit wurden die bisherigen Gerichtsstrukturen geändert. Die neuen preußischen Amtsgerichte, deren Gliederung sich jedoch kaum von den Vorgängern unterschied, wurden durch die Verordnung vom 26. Juli 1878 errichtet.

Durch Sparmaßnahmen in den Jahren 1932/33 wurden viele der kleineren Amtsgerichte aufgehoben und zumeist auf mehrere andere aufgeteilt. Durch die 1943 im Zuge des Krieges angeordnete „Vereinfachung der Gerichtsorganisation“ erfolgte die Stilllegung eines weiteren Teiles der Amtsgerichte, andere wurden in Zweigstellen umgewandelt.

Das Kriegsende im Frühjahr 1945 führte anschließend zunächst zu einer völligen Schließung auch der hessischen Amtsgerichte. Die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgte ab dem Sommer 1945, und zwar bis auf geringe Ausnahmen in der räumlichen Gliederung, wie sie 1939 bestanden hatte. Auch die Zuordnung zu den ehemaligen Landgerichtsbezirken blieb weitestgehend bestehen.

Durch das Gerichtsorganisationsgesetz über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 8. Februar 1961 wurden die bestehenden Verhältnisse festgeschrieben. Im Zuge der Verwaltungsreform 1968 wurden durch das 2. Änderungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz eine Reihe kleinerer Amtsgerichte aufgehoben, einige davon jedoch (vorerst) als Zweigstellen fortgeführt. Die großräumigere Neugliederung sorgte dafür, dass i.d.R. nur noch ein Amtsgericht pro Landkreis bestand, ab der Neugliederung der Landkreise in den 1970er Jahren zwei bis drei Amtsgerichte. Bis auf kleinere Umstrukturierungen besteht diese Organisation in seinen Grundzügen bis heute.

Staatsanwaltschaften

Staatsanwaltschaften wurden in Deutschland im Laufe des 19. Jahrhunderts eingeführt. Als Vorbild diente Frankreich. Befördert wurde dieser Prozess insbesondere durch die napoleonische Besetzung eines Großteils der deutschen Territorien bis 1815 und die damit verbundene Rezeption des französischen Rechts. In Preußen wurde im Zuge der Revolution von 1848/49, zu deren Zielen auch eine liberalere Gerichtsverfassung zählte, der Strafprozess neu geordnet, das öffentlich-mündliche Verfahren etabliert und die Einrichtung der Staatsanwaltschaft als unabhängiges Anklageorgan verbindlich vorgeschrieben.

In den hessischen und nassauischen Territorien erfolgte diese Entwicklung in der Zeit nach der Annexion durch Preußen im Jahr 1866 bzw. auf Grundlage der 1877 verabschiedeten und 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze. Als deren Resultat erfuhr die Institution Staatsanwaltschaft in den Ländern des Deutschen Reiches eine einheitliche Ausgestaltung und wurde mit erheblichen Rechten ausgestattet. Das in diesem Zusammenhang maßgebliche Gerichtsverfassungsgesetz bestimmte, dass bei den Gerichten aller Instanzen (Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht) eine Staatsanwaltschaft zu bestehen hatte, deren Zuständigkeit an derjenigen der Gerichte auszurichten war. De facto wurden Staatsanwaltschaften allerdings nahezu ausschließlich bei den Landgerichten gebildet. Der Behördenaufbau der Staatsanwaltschaften folgte einer hierarchischen Gliede-

rung. Die Polizei wurde, soweit sie im Strafverfahren agierte, der Staatsanwaltschaft unterstellt. Ende des 19. Jahrhunderts waren Organisation und Aufgabenkanon der Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen somit in grundlegender und dauerhafter Weise etabliert.

Blieben Stellung und Struktur der Staatsanwaltschaft während der Weimarer Republik im Wesentlichen unverändert, so bedeutete die Machtübernahme der Nationalsozialisten im Januar 1933 einen tiefen Einschnitt. Im Zuge der schrittweisen Aushebelung bestehender Rechtsstaatsprinzipien und der Errichtung eines von polizeilicher Willkür bestimmten Systems von Repression und Verfolgung wurde die Staatsanwaltschaft zu einem verlängerten Arm der nationalsozialistischen Machthaber, untermauert auch dadurch, dass Staatsanwälte ab 1937 zu politischen Beamten wurden, die im Falle mangelnder Regimetreue jederzeit aus ihrem Amt entfernt werden konnten. Während der NS-Zeit trat die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde im Rahmen von Strafprozessen vor den sogenannten „Sondergerichten“ auf, die dem Regime in erster Linie zur Bekämpfung von Widerstand und oppositionellem Verhalten dienten. Die Verfahren waren hier stark verkürzt und die Rechtsmittel für den Angeklagten erheblich eingeschränkt. Ab 1938 übernahmen die Sondergerichte zunehmend die Verfolgung nichtpolitischer Delikte und trugen während des Zweiten Weltkrieges den größten Teil der Strafrechtspflege im Deutschen Reich.

Nach 1945 – nun unter den Vorzeichen demokratischen Neuanfangs, der allerdings durch das vielfach stark NS-belastete Personal innerhalb des Justizapparats erschwert wurde – kehrte die Staatsanwaltschaft in Westdeutschland zu ihrer ursprünglichen Ausrichtung und Funktion zurück. Gerichtsverfassungsgesetz und auch die ebenfalls zu den Reichsjustizgesetzen von 1877 gehörende Strafprozessordnung galten in der Bundesrepublik fort. Im 1946 neu geschaffenen Bundesland Hessen wurden neun Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten eingerichtet bzw. wiedereingerichtet, die bis heute existieren und die bei ihnen entstehenden Unterlagen den staatlichen Archiven in regelmäßigen Abständen zur Übernahme anbieten. Es sind dies die Staatsanwaltschaften in Darmstadt, Gießen (archivische Zuständigkeit: HStAD), Fulda, Kassel, Marburg (archivische Zuständigkeit: HStAM), Frankfurt am Main, Hanau, Limburg a.d. Lahn und Wiesbaden (archivische Zuständigkeit: HHStAW).

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Landgerichte

Die Zuständigkeit der Landgerichte ergibt sich aus den §§ 59 bis 114 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151).

Als Teil der Reichsjustizgesetze trat am 1. Oktober 1879 die Zivilprozessordnung in Kraft, die wesentliche Vorschriften für die Abwicklung der bürgerlichen Streitverfahren enthält (ZPO, Neubekanntmachung vom 5. Dezember 2005, BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I S. 431, ber. 2007 I S. 1781, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert).

Die Bestimmungen über die Verfahren in Familiensachen, die die ZPO als Buch 6 ursprünglich enthielt, fielen zum 1. September 2009 weg und sind nun im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG, erlassen am 17. Dezember 2008, BGBl. I S. 2586, 2587, zuletzt geändert durch Art. 13 G vom 18. Dezember 2018 (I 2639)) geregelt.

Die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit, auch die des Oberlandesgerichts, der Staatsanwaltschaften und der Amtsgerichte, richtet sich nach dem hessischen Gesetz über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 8. Februar 1961 in der Fassung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98, zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 624)). Darin ist auch festgelegt, dass sich die einzelnen Landgerichtsbezirke aus den 46 in Hessen vorhandenen Amtsgerichtsbezirken bilden.

Die Aufgabenzuweisung erfolgte zwischen 2008 und 2013 über die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GerJZustVO) vom 16. September 2008, gültig bis 12. Juni 2013 (GVBl. 2008 S. 822), bzw. aktuell über die Justizzuständigkeitsverordnung (JuZuV) (GVBl. 2013 S. 386 vom 12. Juni 2013, zuletzt geändert am 12. Dezember 2018 (GVBl. 2019 S. 2)). Hier sind auch die Sonderzuweisungen an das Landgericht Frankfurt am Main für alle oder bestimmte hessische Landgerichtsbezirke v.a. im Aufgabenspektrum des Wirtschaftsrechts detailliert geregelt.

Amtsgerichte

Im Gerichtsverfassungsgesetz werden im dritten Titel (§§ 22-26a) die Besetzung, Organisation und die Zuständigkeiten der Amtsgerichte geregelt.

Mit dem Gesetz über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 8. Februar 1961 in der Fassung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), werden die Bezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit, darunter auch die der Amtsgerichte, in Hessen festgelegt.

In der Justizzuständigkeitsverordnung (JuZuV) werden detaillierte Regelungen zur Organisation, Aufgabenwahrnehmungen und Besetzung der Amtsgerichte gegeben.

Die vielfältigen Verfahren, die beim Amtsgericht anhängig sind, beziehen sich vor allem auf das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54, 56), die Zivilprozessordnung (ZPO) und die Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 319), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom

18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639, 2646). Auf eine abschließende Darstellung weiterer im Einzelfall möglichen Rechtsgrundlagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Staatsanwaltschaften

Den rechtlichen Rahmen für die Aufgabenwahrnehmung der Staatsanwaltschaften einerseits sowie für ihre Organisation und Zuständigkeiten andererseits bilden im Kern zwei Gesetze: Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die Strafprozessordnung (StPO).

Das GVG enthält neben grundsätzlichen Regelungen bezüglich der Existenz von Staatsanwaltschaften und der Ausübung des Amtes der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte insbesondere Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit, die Ausübung der Dienstaufsicht sowie die hierarchische Behördenstruktur und die damit verbundenen Weisungsbefugnisse. In der StPO sind vor allem Vorschriften zur Durchführung des Strafverfahrens niedergelegt. Sie weist der Staatsanwaltschaft die Leitung des Ermittlungsverfahrens zu und definiert die hieraus erwachsenden Kompetenzen. Gemäß StPO ist die Staatsanwaltschaft für die Anklageerhebung und die Vertretung der Anklage bei Gericht zuständig. Ihr kommt auch die Funktion der Strafvollstreckungsbehörde zu.

2.3 Aufgaben, Organisation und Struktur

Landgerichte

In Hessen bestehen neben einem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main mit Zuständigkeit für das gesamte Bundesland neun Landgerichte. Im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt befinden sich die Landgerichte Darmstadt und Gießen, im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Staatsarchivs Marburg liegen die Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg und im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden die Landgerichte Frankfurt am Main, Hanau, Limburg a.d. Lahn und Wiesbaden. Bei den Landgerichten sind Zivil- und Strafkammern vorhanden.

Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, was der Fall ist, wenn die Landesjustizverwaltung dafür einen Bedarf gesehen hat, so tritt für Handelssachen diese Kammer nach Maßgabe des § 95 GVG an die Stelle der Zivilkammern. Diese ist mit einer Berufsrichterin / einem Berufsrichter als Vorsitz und zwei Handelsrichterinnen / Handelsrichtern besetzt, die von der IHK vorgeschlagen und für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden.

Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören in der ersten Instanz alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000 €, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes sind sie ausschließlich für die Ansprüche gegen Richterinnen und Richter sowie Verbeamtete wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen zuständig. Die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den von den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte (z.B. in Familiensachen) begründet ist. Die Zivilkammer entscheidet i.d.R. durch eines ihrer drei Mitglieder (Berufsrichterinnen / Berufsrichter als Einzelrichterinnen / Einzelrichter) wenn nicht ein Rechtsstreit unter diejenigen Sachgebiete fällt, die in der Zivilprozessordnung (§ 348) aufgezählt sind. So werden beispielsweise Rechtsstreitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften oder aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie mit allen drei Kammerrichterinnen oder Kammerrichtern (je nach Geschäftsverteilungsplan) behandelt.

Neben den Aufgaben der Rechtsprechung nehmen die Landgerichte Verwaltungsaufgaben für die eigene Behörde als auch für die Amtsgerichte im Bezirk wahr: so kontrollieren sie das Personalkostenbudget für alle Bediensteten des gesamten Landgerichtsbezirks und das Sachmittelbudget der eigenen Behörde.

Die Präsidentin / der Präsident eines Landgerichts übt außerdem die Dienstaufsicht für die Richterinnen und Richter des Bezirks aus, soweit die richterliche Unabhängigkeit nicht tangiert wird. Die Dienstaufsicht erstreckt sich auch auf die Bewährungshilfe. Bei den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern handelt es sich um Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die unter Bewährung stehende Menschen betreuen.

Das Landgericht unterliegt seinerseits der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main und der des Hessischen Ministeriums der Justiz.

Die Präsidentin / der Präsident eines Landgerichts beaufsichtigt die Notarinnen / Notare des Landgerichtsbezirks und muss deren Amtsführung prüfen, unter Umständen Disziplinarmaßnahmen ergreifen und Notarvertreterinnen / Notarvertreter bestellen. Sie / er ist ferner zuständig für die Vereidigung und Verpflichtung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Legalisation ausländischer

Urkunden und überprüft Betreuungs- und Nachlassakten, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird.

Amtsgerichte

In Hessen gibt es derzeit 41 Amtsgerichte. Die Amtsgerichte sind jeweils einem der insgesamt neun Landgerichte zugeordnet. Die Bezirke der einzelnen Gerichte sind im Gerichtsorganisationsgesetz festgelegt.

Folgende Amtsgerichte bestehen zurzeit in Hessen, geordnet nach Landgerichtsbezirken:

- Landgerichtsbezirk Darmstadt: Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Fürth, Groß-Gerau, Lampertheim, Langen, Michelstadt, Offenbach, Rüsselsheim, Seligenstadt
- Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main: Bad Homburg, Frankfurt am Main, Königstein
- Landgerichtsbezirk Fulda: Bad Hersfeld, Fulda, Hünfeld
- Landgerichtsbezirk Gießen: Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen
- Landgerichtsbezirk Hanau: Gelnhausen, Hanau
- Landgerichtsbezirk Kassel: Eschwege, Fritzlar, Kassel, Korbach, Melsungen
- Landgerichtsbezirk Limburg a.d. Lahn: Dillenburg, Limburg a.d. Lahn, Weilburg, Wetzlar
- Landgerichtsbezirk Marburg: Biedenkopf, Frankenberg, Kirchhain, Marburg, Schwalmstadt
- Landgerichtsbezirk Wiesbaden: Bad Schwalbach, Idstein, Rüdesheim, Wiesbaden

Für die Amtsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt und Gießen ist das Hessische Staatsarchiv Darmstadt zuständig. Das Hessische Staatsarchiv Marburg betreut die Amtsgerichte in den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg. Zuständiges Archiv für die Amtsgerichte in den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Hanau, Limburg a.d. Lahn und Wiesbaden ist das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden.

Aufgabenbereiche

Prinzipiell wird bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwischen streitiger Zivilgerichtsbarkeit, freiwilliger Gerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit unterschieden.

Die streitige Zivilgerichtsbarkeit dient der Erledigung privatrechtlicher Rechtsstreitigkeiten. Der daraus entstehende Zivilprozess wird in das Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren unterteilt. Im Erkenntnisverfahren werden sämtliche entscheidungserhebliche Tatsachen aufgenommen, die dem Gericht bei der Findung des Urteils helfen. Es kann mit einem Urteil, einer Verfügung oder einem Beschluss abgeschlossen werden. An das Erkenntnisverfahren schließt sich das Vollstreckungsverfahren an. Es dient der Verwirklichung von festgestellten Ansprüchen durch Zwangsvollstreckung. Daneben gibt es noch das Arrestverfahren und die einstweilige Verfügung, mit deren Hilfe gefährdete Rechte gesichert werden können, bis eine abschließende rechtliche Klärung erfolgt ist.

Zuständig sind die Amtsgerichte in der streitigen Gerichtsbarkeit in Streitfällen, die den Wert von 5.000 € nicht übersteigen. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes sind sie in der Bearbeitung von Miet- und Wohnungseigentumsstreitigkeiten, in Reise- und Wildschadensstreitsachen, sowie in Streitigkeiten aus Ansprüchen aus Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsverträgen tätig.

In Familiensachen wird das Amtsgericht ebenfalls tätig. Seit 1977 obliegen ihm die Ehescheidungsverfahren, die Regelung von Unterhaltsverpflichtungen oder auch die Festlegung von Sorgerechten, die zuvor in der Zuständigkeit der Landgerichte lagen.

Die Freiwillige Gerichtsbarkeit dient vor allem der Rechtsgestaltung, der Fürsorge für Personen und der Sicherung bestehender Rechte, sowie der Hilfe bei der Abwicklung von Rechtsverhältnissen der Gütergemeinschaft. Der Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit umfasst damit ein breites Spektrum. Vor allem werden die Amtsgerichte in Betreuungssachen, Unterbringungssachen, betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen, Aufgebotsverfahren, Grundbuchsachen und Landwirtschaftssachen tätig.

Aufgabe der Strafgerichte ist die Durchsetzung des Strafanspruchs des Staates gegen die Rechtbrechenden, der durch die Verletzung der Strafgesetze entstanden ist, sowie die Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Die Amtsgerichte üben die Strafgerichtsbarkeit durch die Strafrichter / den Strafrichter oder das Schöffengericht, die Jugendrichterin / den Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht aus. Zuständig ist das Amtsgericht in minderschweren Fällen, die nicht in den Aufgabenbereich der Landgerichte oder des Oberlandesgerichts fallen. Im Einzelfall sind hier Freiheitsstrafen von weniger als vier Jahren, keine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und keine Sicherheitsverwahrung zu erwarten. Ferner können die Amtsgerichte für bestimmte Entscheidungen in Bußgeldverfahren zuständig sein.

Außerdem tragen die Amtsgerichte für die Aufbewahrung rechtsrelevanten Schriftguts, das nicht durch sie selbst entstanden ist, Sorge. Hierunter fallen die Unterlagen von Notariaten, von Schiedsämtern und von gerichtlich hinterlegten Testamenten und Erbverträgen.

Die Justizzuständigkeitsverordnung nennt ferner bestimmte Aufgaben, die bei einzelnen Amtsgerichten konzentriert wurden, um Ressourcen zu schonen. Das Amtsgericht Frankfurt am Main ist so zum Beispiel zentral für die Führung des Partnerschaftsregisters in Hessen zuständig, wie es das Amtsgericht Wiesbaden für die Führung des Binnenschiffs- und Seeschiffsregisters ist.

Staatsanwaltschaften

Die neun in Hessen bestehenden Staatsanwaltschaften sind mit Blick auf Dienst- und Fachaufsicht der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main unterstellt und gehören zum Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz. In ihrer Verantwortung befindet sich die Bearbeitung aller Strafsachen im jeweiligen Landgerichtsbezirk.

An der Spitze einer Staatsanwaltschaft steht eine Leitende Oberstaatsanwältin / ein Leitender Oberstaatsanwalt. Die nach sachlicher Zuständigkeit (Deliktarten) strukturierten Abteilungen unterstehen Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten. Die Abteilungen wiederum gliedern sich in der Regel in Dezernate unter der Leitung einer Staatsanwältin / eines Staatsanwaltes. Neben einer Abteilung für Kapitalverbrechen bestehen zumeist eine oder mehrere Abteilungen zur Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, eine Abteilung für Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen, eine Abteilung, die sich mit der Verfolgung von Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender beschäftigt, eine Vollstreckungsabteilung und eine oder mehrere Abteilungen zur Verfolgung von „allgemeinen Strafsachen“, d.h. sämtlicher Delikte, die nicht in die Zuständigkeit einer der Spezialabteilungen fallen.

Bei bestimmten Fällen der kleinen und mittleren Kriminalität ist die Strafverfolgung Amtsanwältinnen und Amtsanwälten (d.h. Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern mit besonderer Ausbildung) übertragen. In acht der hessischen Staatsanwaltschaften sind die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte als Abteilungen der Staatsanwaltschaft organisiert, lediglich in Frankfurt am Main ist die Staatsanwaltschaft organisatorisch eine eigene Behörde. Komplettiert wird die beschriebene Organisationsstruktur schließlich durch eine Geschäftsleitung, diverse Verwaltungseinheiten, darunter Asservatenverwaltung, Poststelle und Registratur, Wachtmeisterei und Gerichtshelferinnen / Gerichtshelfer, sowie eine Pressestelle.

Die Hauptaufgaben der Staatsanwaltschaften bestehen, in der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten sowie in der Strafvollstreckung. Sobald die Staatsanwaltschaft von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie als „Herrin des Verfahrens“ den Sachverhalt zu erforschen. Zur Wahrnehmung der Ermittlungstätigkeit hat sie die Befugnis, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art selbst vorzunehmen oder von Behörden und Beamtinnen / Beamten der Polizei vornehmen zu lassen. Gemäß dem Legalitätsprinzip ist die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines Anfangsverdachts zur förmlichen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet. Kommt die Staatsanwaltschaft durch ihre Ermittlungen zu der Überzeugung, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht, erhebt sie beim zuständigen Gericht Anklage. Im gegenteiligen Fall stellt sie das Verfahren ein. Im gerichtlichen Hauptverfahren vertritt die Staatsanwaltschaft die Anklage und ist nach der Rechtskraft der Entscheidung als Vollstreckungsbehörde zuständig für die Vollstreckung von Geld- und Freiheitsstrafen und von Maßnahmen der Besserung und Sicherung.

3 Die Schriftgutverwaltung

3.1 Normative Grundlagen

Ressortübergreifend setzen die Bestimmungen des Erlasses zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AfE) in der aktuell gültigen Form den allgemeinen Mindeststandard bei der analogen und digitalen Schriftgutverwaltung sowohl für das Justizministerium als auch für die nachgeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften. Dort wird grundlegend für alle Dienststellen des Landes die Bearbeitung, Aufbewahrung und Aussonderung von physischen und elektronischen Akten, Vorgängen und Dokumenten geregelt. In Anlage B sind auch jene Aufbewahrungsbestimmungen mit den entsprechenden Aufbewahrungsfristen festgelegt, die ressortübergreifend gelten.

Die Generalaktenverfügung regelt die Ordnung des Schriftguts in Justizangelegenheiten bundeseinheitlich. Hier wird zwischen Justizverwaltungsangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung (Generalakten) und Justizverwaltungssachen, denen über die Erledigung des Einzelfalls hinaus keine allgemeine oder grundsätzliche Bedeutung zukommt (Einzelsachen) unterschieden. Durch den Generalaktenplan soll die einheitliche Führung der Generalakten bei allen Justizbehörden erreicht werden. Aufgebaut nach dem Dezimalsystem werden neun Hauptgebiete definiert, die wiederum in zehn Gruppen aufgespalten werden. Jede Gruppe verfügt über zehn Untergruppen, die wiederum zehn Einzelakten beinhalten. Die Justizverwaltungssachen ohne allgemeine Bedeutung werden nach Sachgebieten zu Sammelakten zusammengefasst. Um sie von den Generalakten zu unterscheiden, wird dem aus den Ziffern bestehenden Aktenzeichen ein großes E (für Einzelsachen) beige-schrieben. Im Übrigen regelt die Aktenordnung die Anlage der Akten.

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften gelten bei der Schriftgutverwaltung weitere spezielle Regelungen. Die Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO) (RdErl. d. HMdJ v. 4.12.2017 (1463 - I/B1 - 2017/3732-I/A)) regelt die Organisation und die Dienstordnung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Staatsanwaltschaften, deren Geschäftsgang – soweit dieser nicht in anderen Vorschriften behandelt wird – und die Stellung und Aufgaben der dafür verantwortlichen Führungskräfte. Allerdings bleiben die Aufgaben und Rechtsstellung der Richterinnen / Richter, Staatsanwältinnen / Staatsanwälte, Amts-anwältinnen / Amts-anwälte sowie Rechtspflegerinnen / Rechtspfleger als Organe der Rechtspflege von der Geschäftsordnung unberührt.

Die Ordnung der Akten – angefangen von ihrer Registrierung und der Vergabe der Aktenzeichen bis hin zu ihrer Aufbewahrung in den Registraturen – wird detailliert durch die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Amts-anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO vom 7. Dezember 2010 (JMBl. 2011 S. 3), zuletzt geändert durch RdErl. vom 14. Dezember 2017 (JMBl. 2018 S. 173) geregelt. Diese Verwaltungsvorschrift gliedert sich in einen Allgemeinen Teil zur Register- und Aktenbildung, -führung und -registrierung und einen besonderen Teil, in dem die Eigenheiten der Aktenführung bei Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten sowie Staatsanwaltschaften aufgegriffen und entsprechend geregelt werden. In Anlage I zur Aktenordnung wird festgelegt, welche allgemein und besonders zu führenden Register und Kalender anzulegen sind; Anlage II zur Aktenordnung bestimmt die Form der jeweiligen Muster und Listen und erläutert diese.

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften regelt die Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Aufbewahrungsverordnung – AufbewVO) vom 5. März 2012 (GVBl.

S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2017 (GVBl. S. 79), detailliert die Aufbewahrungsfristen von Schriftgut.

Mit der Verwaltungsvorschrift „Hinweise und ergänzende Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts“ (RdErl. d. HMdJ vom 24. März 2017 (1452 - I/B1 - 2017/2320 - I/A) - JMBl. S. 422 - Gült.-Verz. Nr. 2103, 211, 212, 213, 214, 242, 245 - vom 24. März 2017 (JMBl. S. 422)) gibt das HMdJ der nachgeordneten Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften wichtige Kriterien für eine Vorbewertung von Schriftgut an die Hand. Für die Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut der Justiz, besonders dessen Kennzeichnung als „archivwürdig“ und der Ablieferung an das Hessische Landesarchiv, benennt der Erlass inhaltliche Kriterien.

3.2 Organisation und Qualität

Das Schriftgut der **Landgerichte**, insbesondere die Zivil- und Beschwerdesachen, auch die Titelsammlungen, wird in Zentralregistraturen hängend aufbewahrt; mehrbändige Akten werden dort in der Regel liegend und separat gelagert.

Die General- und Sammelakten werden ebenso wie die Personalakten in Abteilungsregistraturen geführt. Die Aktenführung ist i.d.R. nicht zu beanstanden.

Über die jährlich auszusondernden Akten werden die Staatsarchive i.d.R. verlässlich durch entsprechende Aussonderungspläne informiert, überwiegend funktioniert die Zusendung der jährlichen Geschäftsverteilungspläne, die archiviert werden.

Die Papierakte ist nach wie vor führend, die elektronische Akte soll per Gesetz bindend 2026 für alle Verfahren eingeführt werden. Die Kerninformationen über ein Verfahren (Metadaten) werden mithilfe von EUREKA-Zivil und EUREKA-Straf erfasst; Zivil- und Beschwerdeverfahren ebenso wie die Berufungen sind in EUREKA-Zivil zu finden (O-, T- und S-Aktenzeichen). Die Dauer der Aufbewahrung der elektronisch geführten Daten richtet sich nach der Aufbewahrungsverordnung. Daten können in den Landgerichten selbst nur angelegt, aber nicht gelöscht werden; dieses ist nur durch die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel möglich. Anbieterslisten für die Staatsarchive lassen sich derzeit aus den EUREKA-Fachanwendungen noch nicht generieren.

Die einzige bislang im Einsatz befindliche federführende elektronische Aktenführung findet seit rund 10 Jahren im Bereich der Sozialen Dienste durch das Fachverfahren⁹ SoPart-Justiz statt. Die Papierakten der Bewährungshilfe dienen lediglich noch der Sammlung der papierbasierten Posteingänge aus rechtlichen Gründen; für die Bewährungshilfe sind die Informationen in SoPart maßgeblich. Das Fachverfahren wurde zuerst bei der Bewährungshilfe eingeführt und danach auch bei den Justizvollzugsanstalten. SoPart wird jetzt auch als Pilot bei einigen Führungsaufsichtsstellen der Landgerichte eingesetzt. Das Fachverfahren soll die unterschiedlichen Bereiche der Sozialen Dienste miteinander vernetzen. Die einzelnen Zugriffsmöglichkeiten bzw. Berechtigungen sind dabei streng geregelt und durchaus nicht gleich.

Einzelne Jahrgänge von Zivilverfahren der hessischen Landgerichte wurden mikroverfilmt bzw. werden heute in einer der vier Scanstellen der hessischen Justiz in Bad Homburg, Groß-Gerau, Dieburg und Rüsselsheim gescannt. Ausschlaggebend für eine solche Aktion war und ist mangelnder Registraturraum. Die Landgerichte melden einen entsprechenden Bedarf beim Oberlandesgericht an, welches die Digitalisierung koordiniert.¹⁰ Die Originale werden danach vernichtet. Rückgriff haben die Landgerichte durch die Mikrofiches bzw. durch Zugang zu einem zentralen Datenspeicher.

Gedruckte Jahresberichte werden von den Landgerichten nicht erstellt. Der statistischen Berichtspflicht an das Ministerium diente bis Januar 2017 das Justizinformationssystem DavinSy, mit dem grundlegende, statistisch relevante Daten wie Eingänge, Erledigungen und Verfahrensdauer in einer Datenbank zusammengeführt und dem HMDJ durch das Statistische Landesamt zur Verfügung gestellt werden. Die Daten wurden quartalweise aktualisiert. Ergänzend wurden statistische Daten direkt aus EUREKA gewonnen. DavinSy bot zwei unterschiedliche Möglichkeiten der Ansicht: Der sogenannte „Cockpitbericht“ stellte die wichtigsten Vergleichszahlen jeder einzelnen Justizbehörde dar, der „Vergleichsbericht“ lieferte einen behördenübergreifenden Querschnitt.

Seit 2013 wird HeDok in den Verwaltungsabteilungen der Gerichte eingeführt. Geplant war eine Umstellung von analoger auf elektronische Aktenführung in allen ordentlichen Gerichten bis Ende 2017. Damit sollen die General- und Sammelakten spätestens 2018 in allen Amtsgerichten in digitaler Form geführt werden.

⁹ Eine Übersicht über die einzelnen Fachverfahren der Justiz nebst ihrer archivischen Bewertung und einer kurzen Bewertungsbegründung bietet das von der Justizverwaltung einsehbare, stets aktuell gehaltene IT-Portfolio.

¹⁰ Beim Landgericht Darmstadt wurden die Zivilprozessjahrgänge 1994, 2001, 2005 und 2009 mikroverfilmt bzw. digitalisiert.

Fallakten und Register: Zur Erledigung seiner gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben, legt das **Amtsgericht** Fallakten und Register an. Die Behandlung der diversen Aktenarten findet sich in der Aktenordnung wieder. Partiiell werden Akten mit Hilfe elektronischer Fachverfahren erstellt, aber in Papierform geföhrt. In weiter unten ausgeföhrtten Bereichen existiert teilweise eine komplette elektronische Aktenföhrtung (z. Bsp. elektronisches Grundbuch oder Handelsregister).

Die Akten werden in zentralen Registraturen zumeist hängend verwahrt. Die Aufbewahrungsbedingungen sind sehr unterschiedlich. In neueren Gebäuden finden sich oft gute Bedingungen für die Aufbewahrung von Akten. In alten Gebäuden werden die dort vorhandenen Raumressourcen genutzt, die für die Aufbewahrung von Papier oftmals keine sachgerechten Rahmenbedingungen bieten. Erfahrungsgemäß hängt die Pflege und Verwaltung des Registraturguts stark von der dafür zuständigen Person ab. Die Zusammenarbeit mit den Staatsarchiven hinsichtlich Anbietung und Abgabe von Akten funktionierte in der Vergangenheit nicht immer.

Die hessische Justiz hat den elektronischen Zugang zu allen Gerichten und Staatsanwaltschaften durch die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 eröffnet. Elektronische Dokumente können in allen Verfahren der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bei den Amtsgerichten eingereicht werden. Die Einreichung von elektronischen Dokumenten in Beschwerdeverfahren nach der Grundbuchordnung ist ebenfalls zulässig. Eingereicht werden die Dokumente über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Dieses Portal wird auch für die elektronische Anmeldung in Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sowie in Insolvenzverfahren genutzt.

Im Bereich der Amtsgerichte gibt es zahlreiche elektronische Fachverfahren und Fachanwendungen, die im Nachfolgenden aufgezählt werden:

- Bundesweites Schutzschriftenregister (ZSSR)
- Projekt Elektronischer Rechtsverkehr in Ordnungswidrigkeiten (ERV OWi), pilotiert bei den Amtsgerichten Kassel, Limburg a.d. Lahn Zweigstelle Hadamar und Frankfurt am Main
- Grundbuchportal / elektronisches Grundbuch (SolumSTAR)
- Registerfachverfahren RegisSTAR und AUREG (z. Bsp. Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister)
- Elektronische Kostenrechnung (eRechnung)
- Elektronisches Bezahlungssystem (ePayment)
- Justiz-Kassenautomat
- EUREKA (in Zivilprozess-, Mobiliarzwangsvollstreckungs-, Familien-, Vormundschafts-, Betreuung-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs-, Straf- und Bußgeldsachen)
- EUREKA-WINSOLVENZ (Fachverfahren in Insolvenzverfahren)
- Zentrales hessisches Schuldnerverzeichnis
- Veßuv (Fachverfahren in Vollstreckungsverfahren)
- AUMAV (Automatisiertes Mahnverfahren in Zivilverfahren), zentrales Mahngericht in Hünfeld
- JUKOS (Automationsunterstützte Kostenanforderung inkl. Zahlungsverbuchung, Mahnung und Ratenzahlungsüberwachung)
- AVVISO (Vollstreckungssoftware), angebunden an JUKOS
- Justiz-Auktion
- Zwangsversteigerungportal

Momentan wird an der Ablösung des elektronischen Grundbuchs gearbeitet, das derzeit nur mit den Bilddateien der Grundbuchblätter betrieben wird. Etwa 2020 wird mit einem Ersatz durch ein datenbankgestütztes System gerechnet, das eine Anbindung an die elektronische Akte fördert. Das neue System wird im Verbund mit dreizehn weiteren Bundesländern entwickelt.

Auch ein neues Registerfachverfahren, das die Anwendungen RegisSTAR und AUREG ablösen soll, ist derzeit für alle Länder in Arbeit. Eine Anbindung von EUREKA-Nachlass an das Zentrale Testamentsregister (ZTR) ist geplant. Das zentrale hessische Schuldnerverzeichnis wurde durch das Vollstreckungsportal der Länder abgelöst.

Die elektronische Akte, deren flächendeckende Einführung für den Bereich der Justiz perspektivisch geplant ist, wirft bereits ihren Schatten voraus. Gesetzlich ist ihre Einführung mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786; 2013) geregelt. Zur Entwicklung und Umsetzung des E-Justice-Gesetzes hat sich Hessen mit mehreren Bundesländern zum „e²-Verbund“ zusammengeschlossen.

Ungeachtet der aktuellen Bestrebungen zur Einführung der elektronischen Akte in verschiedenen Bereichen der Justiz ist bei den **Staatsanwaltschaften** – sowohl mit Blick auf das Verwaltungshandeln als auch auf den Strafprozess – die analoge Akte weiterhin führend. Wesentliches Instrument der Schriftgutverwaltung ist das Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem MESTA, das speziell auf die Anforderungen der Staatsanwaltschaften zugeschnitten ist und derzeit im Verbund durch die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein betrieben wird.

MESTA übernimmt u.a. die Funktion eines Registers für die Ermittlungs- und Strafsachen (v.a. Js, UJs, Kls, Ks), die es durch weitere verfahrens- und personenbezogene Daten ergänzt. Es beinhaltet die Möglichkeit, die in der Datenbank erfassten Personen- und Verfahrensdaten in die Textverarbeitung zu übernehmen, dient der Erstellung von Statistiken und Berichten sowie der Berechnung des Personalbedarfes in dem von der Justiz verwendeten Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y. Schließlich unterstützt das System, u.a. mittels der automatisierten Generierung von Anbietungslisten, auch die Aussonderung von Papierakten und die Anbietung und Abgabe derselben an die Staatsarchive. Der hohe Regelungsgrad innerhalb der Justizverwaltung, die weitgehend konsequente Umsetzung von Regelungen und Vorschriften in der Praxis und die Unterstützung durch ein im Wesentlichen effizient arbeitendes elektronisches System zur Verfahrensverwaltung bedingt eine vergleichsweise hohe Qualität der Aktenführung und Schriftgutverwaltung in den hessischen Staatsanwaltschaften, die angesichts der Aufgabenwahrnehmung als Anklagebehörde allerdings auch unabdingbar ist. Es besteht in der Regel eine gute Übersicht über vorhandene Unterlagen. Die gemäß AufbewVO geltenden Aufbewahrungsfristen sind allgemein bekannt und werden im Wesentlichen beachtet. Die Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesarchiv bei der Aussonderung, Anbietung und Übergabe von Akten funktioniert größtenteils reibungslos, was auch der oben bereits erwähnten Erstellung elektronischer Anbietungslisten aus MESTA durch die IT-Stelle der hessischen Justiz zu verdanken ist. Positiv ist schließlich auch hervorzuheben, dass – zumindest für den Bereich der Strafprozessakten – zumeist zentrale Registraturen und Altregistraturen existieren, deren räumliche Unterbringung aus archivfachlicher Sicht zum überwiegenden Teil zufriedenstellend ist.

4 Bewertung

4.1 Bewertung zentraler Schriftgutgruppen

Landgerichte

Bisherige Bewertungsempfehlungen

Über die Archivwürdigkeit der Unterlagen der Landgerichte existieren verschiedene Auffassungen. Gerade mit Blick auf die größte Quellengruppe, die Zivilprozesse, die geschätzte 80 % des gesamten Schriftgutaufkommens eines jeden Landgerichts ausmachen, gibt es ganz unterschiedliche Konzepte. In dem Maße wie angestrebt wird, möglichst viele Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen (besondere Einzelfälle, die Abbildung eines repräsentativen Querschnitts, die Auswahl regional- und zeittypischer Fälle oder eine gute Mischung formaler, rechtlicher und historischer Aspekte) sind die unterschiedlichen Bewertungsmodelle in der Praxis nicht immer leicht anzuwenden.

Im Folgenden eine kurze Zusammenfassung:

In einem Merkblatt des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt vom November 1997 wurden Kriterien zur Beurteilung der Archivwürdigkeit von Akten der Landgerichte und Staatsanwaltschaften benannt, die sowohl den Archivarinnen und Archivaren als auch den zuständigen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern und sonstigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bei der Kennzeichnung archivwürdiger Akten eine Entscheidungshilfe bieten sollten. Die erhoffte verstärkte Kennzeichnung behördlicherseits ist jedoch unterblieben. Das Merkblatt definierte sowohl formale, äußere Kriterien als auch die rechtliche und historische Bedeutung potentiell archivwürdiger Akten.¹¹

Der 1999 veröffentlichte Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz äußert sich in Bezug der Zivilprozessakten: „In kleiner Auswahl: herausragende und zeittypische Einzelfälle; Samplebildungen nach den praktischen Möglichkeiten der Aktenüberlieferung, nicht über 1 % der Fälle, evtl. nur von einzelnen Landgerichten oder bestimmten Kammern einzelner Landgerichte des Archivsprengels, oder Beschränkung auf Urteilssammlungen“. Zu den Urteilssammlungen selbst heißt es: „Archivwürdig in begrenzter Zahl, soweit in zeitlich langer Serie erhältlich: Urteilssammlungen aus wenigen einzelnen Landgerichten; sonst nicht archivwürdig.“¹²

Baden-Württemberg empfahl einige Jahre später in einem eigenen Modell für seinen Zuständigkeitsbereich eine Auswahlarchivierung der Zivilprozessakten bei vier Landgerichten: „Mindestens 1 %, maximal 10 % der angebotenen Akten der Jahrgänge mit der Endziffer 0 und 5 bei vier Landgerichten: eine Großstadt, stark industriell geprägt (Mannheim), eine Universitätsstadt, Mittelstadt (Freiburg), zwei Städte aus dem ländlichen Raum (Ellwangen und Ravensburg).¹³ Auf die Übernahme von Urteilssammlungen wurde verzichtet.

¹¹ Abrufbar unter: <https://landesarchiv.hessen.de/justiz-0> (Zugriff am 13.03.2019).

¹² Rainer Stahlschmidt (Red.): Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung von Massenakten der Justiz in Deutschland (Der Archivar, Beiheft 2), Düsseldorf 1999, S. 17.

¹³ Vgl. Jürgen Treffeisen: Erweitertes Auswahlmodell der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg bei Massenakten der Justiz, in: Archivar: Zeitschrift für Archivwesen Bd. 58 (2005), H. 3, S. 188-193.

Die Projektgruppe Archivierungsmodell Justiz in Nordrhein-Westfalen erarbeitete 2008 für die Zivilprozessakten ein dreigeteiltes Bewertungsverfahren. Als Ziel der Überlieferungsbildung wurde die Erfassung besonderer Einzelfälle, die Abbildung eines repräsentativen Querschnitts sowie die Auswahl regional- und zeittypischer Fälle definiert. Konkret bedeutet dies, dass die Landesarchivverwaltung nach den Kriterien Medienresonanz, BGH-Entscheidung, Hinweise aus Archiven und Wissenschaft zeitnah archivwürdige Akten bei den Gerichten anfordert und dass bei der Auswahl auf einen besonders hohen Streitwert geachtet wird. Auch wird darauf vertraut, dass die Gerichte archivwürdige Prozesse nach den Kriterien prominente Personen, öffentlich-rechtliche Beteiligte: BRD, Land NRW, Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften und von Gerichtspersonal gekennzeichnete Akten benennen. Einen repräsentativen Querschnitt will man durch die Übernahme von Urteils-sammlungen und der entsprechenden Aktenregister bei jenen Landgerichten gewährleisten, für die „bereits Überlieferungstradition“ bestehen (LG Bonn, Mönchengladbach, Dortmund und Detmold sowie aus der 4. Zivilkammer des LG Düsseldorf, das deutschlandweit für Patentstreitsachen zuständig ist. Um das Überlieferungsziel der Dokumentation regionaler Besonderheiten zu erreichen, wird reihum in fünfjährigem Turnus bei acht ausgewählten Landgerichten (Essen, Münster, Krefeld, Bielefeld, Bonn, Paderborn, Detmold und Siegen) durch Vor-Ort-Bewertung nach den Kriterien zeittypische und regionaltypische Fälle entschieden. Dabei werden höchstens 1 % der angebotenen Mengen übernommen.

In Sachsen besteht seit 2010 ein Bewertungsmodell des Sächsischen Staatsarchivs für Zivilprozessakten der Landgerichte und seit 2011 ein Bewertungsmodell für Unterlagen des Sozialen Dienstes bei den Landgerichten. Um die herausragenden und zeittypischen Fälle unter den Zivilprozessakten zu finden, wurden als Kriterien festgelegt: alle Verfahren, die Eingang in das Informationssystem Juris gefunden haben; alle Verfahren, über die in der Presse berichtet wurde, alle Verfahren, die im Gericht zu Forschungszwecken eingesehen wurden, alle Verfahren, die vom Gericht selbst als archivwürdig eingestuft wurden, Verfahren an denen bedeutende Unternehmen oder bekannte Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben beteiligt sind. Speziell auf die Situation eines neuen Bundeslandes abgestimmt gilt auch als rechtssicherndes Kriterium, dass für die Zeit zwischen 1990 und 2005 Grundbuchberichtigungen und Rückübertragungen übernommen werden. Als weitere Kriterien werden genannt: alle Verfahren, an denen der Freistaat Sachsen als Prozesspartei beteiligt war und Verfahren, die in die Entscheidungssammlung des OLG Eingang gefunden haben. Um die Übernahmequote auf rund 1 % zu senken, sollen mit Ausnahme des rechtssichernden Kriteriums, das jährlich bei allen Landgerichten Anwendung findet, nur von Leipzig und Dresden jährliche Aktenübernahmen erfolgen, von Bautzen, Chemnitz, Görlitz und Zwickau nur alle fünf Jahre.

Das Bewertungsmodell für den Sozialen Dienst betont den Vorrang, den die Unterlagen der Staatsanwaltschaften in diesem Bereich für die Überlieferungsbildung besitzen: „Den Probandenakten des Sozialen Dienstes kommt im Vergleich zur staatsanwaltschaftlichen Überlieferung nur eine nachrangige Bedeutung zu. Sie sind daher grundsätzlich nur in strenger Auswahl archivwürdig.“ Gemeint sind hier die Bewährungshilfeakten (BwH), die Gerichtshilfeakten (GwH), die Täter-Opfer-Ausgleichakten (TOA) und die Akten zur Gemeinnützigen Arbeit (GA). Dabei erfolgt nur bei den BwH-Akten eine jährliche Übernahme bei allen Sozialen Diensten. Auf Vorschlag des Gerichts werden einige wenige besondere und typische Fälle benannt, wobei sich besondere Fälle „durch ein Übermaß an Betreuungsaufwand und / oder eine besondere psychologische Situation des Probanden“ auszeichnen.

Aktuelle Bewertungseinschätzungen

Zivilverfahren (O), Berufungsverfahren in Zivilsachen (U)

Den mit Abstand größten Umfang des bei den Landgerichten anfallenden Schriftguts nehmen die Zivilprozessverfahrensakten ein, die noch analog geführt werden.¹⁴ Die e-Akte in Zivilverfahren wird

¹⁴ Vgl. am Rande auch die sehr summarische Darstellung von Gregor Gehrke: Zivilprozessakten der Amts- und Landgerichte ab 1879, in: Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normier-

zwar beim Landgericht Kassel pilotiert, mit einer flächendeckenden Einführung ist aber mittelfristig nicht zu rechnen. Die Verfahrensakten können inhaltlich das gesamte Spektrum möglicher bürgerlicher Klagegegenstände umfassen, aber zum größten Teil handeln sie von Forderungen und Schadensersatz. Beispielhaft seien hier Forderungen aus Werklohn, aus Testamentsstreitigkeiten, aber auch Schadensersatz aus Verkehrsunfällen oder ärztlichen Fehlbehandlungen genannt.

Der Aktenumfang bei den Zivilverfahren ist in Relation zum Akteninhalt meist unverhältnismäßig groß; Doppel- und Mehrfachausfertigungen, Zustellungsurkunden und Unterlagen zur Kostenberechnung vermehren den Umfang beträchtlich und sind nicht archivwürdig. Archivwürdig sind von den wenigen Akten, deren Archivierung im öffentlichen Interesse liegt und die wichtige gesellschaftliche Phänomene widerspiegeln, in der Regel nur der Schriftwechsel der Prozessparteien mit dem Gericht, mögliche Beweisstücke und Dokumentationen sowie das Urteil und Folgebeschlüsse.

Das Hessische Landesarchiv sollte vor dem Hintergrund einer in der Vergangenheit recht großzügig gehandhabten Übernahmepraxis zukünftig nur noch wenige ausgewählte Verfahren in Gänze archivieren und sich dabei auf die Expertise der Richterinnen / Richter und Beschäftigten vor Ort verlassen, die bestimmte Verfahren auswählen und in die seit 2009 bestehende Landesrechtssprechungsdatenbank¹⁵ des Landes Hessen einstellen. Die Kriterien hierfür liegen in der Einschätzung der einzelnen Richterinnen / des einzelnen Richters begründet. Hinzu kämen Hinweise auf Zivilverfahren durch die Pressestellen der Landgerichte selbst.

Auch werden künftig Teile der jährlichen Titelsammlungen der Zivilsachen eines Landgerichts mit den dazugehörigen Registern übernommen; die Fachanwendung EUREKA-Zivil ersetzt seit ihrer Einführung 2006 die analoge Führung der Prozessregister, die davor in Form von Registerkarteien bzw. -karten existierten und in noch älterer Zeit als Registerbände.

Bei dem großen Umfang, den mittlerweile alleine auch die Titelsammlungen eines Jahrgangs umfassen, empfiehlt sich u.U. lediglich die komplette Übernahme der Titelsammlungen einer oder mehrerer Kammern. Für den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main werden auch diejenigen Kammern Berücksichtigung finden, die jene Verfahren verhandeln, bei denen die Zuständigkeit nicht nur für den eigenen Bezirk, sondern für das gesamte Land Hessen gegeben ist.

Solche Zuständigkeiten bestehen beispielsweise für Wertpapierbereinigungssachen, Patentstreitigkeiten der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, Streitigkeiten in Sachen Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Urheberrecht, Aktiengesetz, Wettbewerbsbeschränkung, Warenzeichen, landwirtschaftliche Schulden und Topographieschutz.¹⁶

Nicht angestrebt ist die in manchen Archivierungsmodellen postulierte Auswahlarchivierung von einzelnen Landgerichten, d.h. die Priorisierung der Überlieferung bestimmter Landgerichte zulasten anderer. Diese Unterscheidung wird in Hessen nicht gemacht. Alle Landgerichte werden gleichbehandelt.

R-Akten

Bis zum Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahre 1976 waren die deutschen Landgerichte auch für Ehe- und Familienangelegenheiten zuständig – Arbeitsgebiete, die danach den Familiengerichten bei den Amtsgerichten übertragen wurden. Dadurch wurde die bisherige Aufteilung der Scheidungsthematik auf die Landgerichte (Scheidung) und die Amtsgerichte (Unterhalt, Sorgerecht für die Kinder) beseitigt.

Die entsprechenden Titelsammlungen liegen noch bei den Landgerichten bzw. sind teilweise bereits in die Staatsarchive übernommen worden. So sind die Scheidungsurteile der Jahre 1945 bis 1949 vor dem Landgericht Darmstadt vom Hessischen Staatsarchiv Darmstadt übernommen worden. Die Titelsammlungen in Scheidungssachen geben Aufschluss über gesellschaftliche Moralvorstellungen und konkrete alltägliche Lebensverhältnisse und sind insbesondere für die frühen Jahre der Bundesrepublik interessant.

ten Verwaltungsverfahren Band 2, herausgegeben im Auftrag des Landesarchivs von Jens Heckl (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 43), Düsseldorf 2012, S. 142-151.

¹⁵ Siehe http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#default:0 (Zugriff am 15.03.2019).

¹⁶ §§ 18-33 GerZustJuV HE.

Die ursprünglichen Scheidungsakten aus der Zeit vor 1976 sind bei den Landgerichten heutzutage nicht mehr vorhanden; auch sie wurden in der Vergangenheit für einzelne Jahre beispielsweise vom Hessischen Staatsarchiv Darmstadt übernommen.

Beschwerdeverfahren in Zivilsachen (T)

Akten über Entscheidungen eines Landgerichts gegen Beschlüsse der Amtsgerichte, u.a. in Zwangsversteigerungs-, Zwangsvollstreckungs-, Erbscheins-, Pflegschafts-, Kostenfestsetzungssachen oder Freiheitsentziehungsverfahren, auch Notarkostenbeschwerden. Diese Zivilverfahren werden ebenfalls an die Landesrechtssprechungsdatenbank bzw. an Juris¹⁷ gemeldet und sind teilweise archivwürdig.

Selbständige Beweisverfahren (OH) (früher: Beweissicherungsverfahren)

Zur rechtzeitigen Sicherung von Beweismitteln kann seit 1991 das so genannte „Selbständige Beweisverfahren“ gemäß §§ 485 ff. ZPO durchgeführt werden. Es kann auf Antrag dem eigentlichen Zivilprozess vorgeschaltet werden. Hauptanwendung findet es in Werkvertrags- und Baurechtsfragen, beim Gebrauchtwagenkauf oder beim Grundstücksrecht (Feststellung von Mängeln, Dokumentation von Schäden durch einen Sachverständigengutachter).

Die zahlenmäßig geringen OH-Akten hängen bzw. liegen in der Zentralregistratur vor den O-Akten der einzelnen Kammern und sind zum ganz überwiegenden Teil nicht archivwürdig.

Bewährungshilfeakten (BwH)

Den hessischen Landgerichten kommt eine besondere Rolle bei der Koordinierung des Einsatzes der haupt- oder ehrenamtlich tätigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zu. Eine Bewährungshelferin / ein Bewährungshelfer soll bei einer Strafaussetzung zur Bewährung auf die Lebensführung der Verurteilten einwirken und ihnen helfen, zukünftig straffrei zu leben. Sie / er berichtet dem Gericht über das Verhalten der Verurteilten regelmäßig, insbesondere über die Einhaltung der Bewährungsauflagen.

Mit Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz wurde die Struktur der Bewährungshilfe in Hessen grundlegend geändert.¹⁸

Bis 2011 gab es innerhalb der BwH keine Leitungsfunktionen. Die Organisation der Dienststelle und die Kommunikation mit der Landgerichtspräsidentin / dem Landgerichtspräsidenten fand in Form eines Sprechersystems statt. Ab Januar 2011 wurde eine Leitungsstruktur eingeführt. In jedem Landgericht wurde eine Sachgebietsleiterin / ein Sachgebietsleiter ernannt, die / der die Aufsicht über die jeweiligen Fachbereiche hat. Der Sachgebietsleitung obliegt die gesamte Geschäftsführung, die Regelung des Dienstbetriebes und die Fachaufsicht über die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer des Bezirks. Jeder Fachbereich erhielt eine Fachbereichsleiterin / einen Fachbereichsleiter. Diese / dieser ist verantwortlich für die Organisation ihres / seines Fachbereichs. Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben werden weiterhin von der Geschäftsleitung der Landgerichte geregelt.

Die Bewährungshilfe ist in Hessen jeweils einem der neun Landgerichtsbezirke zugeordnet: Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg a.d. Lahn, Marburg oder Wiesbaden. Da einige Landgerichtsbezirke ein recht großes Einzugsgebiet haben, sind die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer dieser Landgerichtsbezirke auf mehrere Dienststellen im entsprechenden Einzugsgebiet verteilt. So ist unter anderem gewährleistet, dass Probanden eine Ansprechpartnerin / einen Ansprechpartner in ihrer Umgebung finden.

Die Bewährungshilfe ist allerdings nicht nur räumlich in unterschiedliche Bereiche eingeteilt, sondern auch fachlich. So sind in den letzten Jahren Arbeitsfelder entstanden, die sich jeweils mit einem bestimmten Schwerpunkt befassen. Im Augenblick zählen zu diesen Arbeitsfeldern der hessischen Bewährungshilfe:

¹⁷ Siehe <https://www.juris.de> (Zugriff am 15.03.2019).

¹⁸ Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 563, 564), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1994 (GVBl. I. S. 820). RdErl. d. MdJE v. 8.12.2010, JMBl. S. 222.

- Allgemeine Bewährungshilfe
- Jugendbewährungshilfe
- Elektronische Fußfessel (EFF)
- Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)
- Entlassungsmanagement (EMA)
- Sicherheitsmanagement (SIMA).

Bewährungshilfeakten beziehen sich dem Inhalt nach auf die zu betreuende Person, nicht auf die Bewährungshelferin / den Bewährungshelfer. Sie wurden bislang nur in geringem Umfang von den Staatsarchiven übernommen. Die Akten enthalten in der Regel neben dem Bewährungsbeschluss des Gerichtes und einer oder mehreren Urteilkopien Schriftwechsel zwischen der Bewährungshelferin / dem Bewährungshelfer und der zu betreuenden Person, aber auch zwischen involvierten Institutionen und Gerichten, darunter auch Aktenvermerke über Gespräche, Telefonate etc.

Eine Doppelüberlieferung ist meist durch die Inhalte des jeweiligen Bewährungs- und Vollstreckungsheftes der Staatsanwaltschaft gegeben. Deswegen ist der Einschätzung des Bewertungsmodells des Sächsischen Staatsarchivs für Unterlagen des Sozialen Dienstes bei den Landgerichten beizupflichten, dass der Informationsgehalt einer BwH-Akte nur gering über dem der Strafsakte liegt. Eine Archivwürdigkeit dieser Akten ist deswegen „nur in strenger Auswahl“ gegeben.

Für Hessen wird die Übernahme einzelner besonders umfangreicher Akten¹⁹ empfohlen, falls überhaupt noch Bewährungshilfeakten angeboten werden sollten, die lediglich einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren unterliegen. Mittlerweile wurden die analogen Bewährungshilfeakten durch SoPart-Justiz abgelöst. Die heute lediglich noch existierenden Schriftgutsammler für analog eingehende Unterlagen sind nicht archivwürdig.

Zukünftig ist zu überlegen, mit welchem Aufwand die Tätigkeitsfelder der Sozialen Dienste in Hessen aus SoPart heraus dokumentiert werden können und wie diese Dokumentation sinnvoll mit der Überlieferungsbildung bei den Justizvollzugsanstalten und Staatsanwaltschaften verbunden werden kann.

Strafvollstreckungsakten (StVK)

Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die Beschwerden über die Lebenssituationen in den hessischen Justizvollzugsanstalten zum Inhalt haben, werden von den Strafvollstreckungskammern der Landgerichte entschieden, u.U. auch vom 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main als Strafvollzugssenat.

Die Akten enthalten teilweise sehr aussagekräftige Schilderungen des Haftalltags, die umfangreicheren Akten auch mehrere Briefe der Antragstellerin / des Antragstellers, sowie manche interessante Beilage und Dokumentation. Es sind zwar immer wieder auch in querulatorischer Absicht verfasste Anträge von ein und derselben Person zu finden, die Akten der bei den Landgerichten separat gelagerten Strafvollstreckungskammern ergänzen aber in Auswahl die Überlieferung der Justizvollzugsanstalten insofern, als sie die Gefangenen mit ihren Nöten, Wünschen und Sorgen direkt zu Wort kommen lassen. Künftig werden besonders umfangreiche Akten berücksichtigt und dabei auf mögliche Beilagen zu geachtet.

Entschädigungs- und Rückerstattungsakten

Entschädigungskammern:

Zur Entscheidung über die Ansprüche aus den Entschädigungsgesetzen (US-EG vom 10. August 1949, BErgG vom 18. September 1953, BEG vom 29. Juni 1956) v.a. hinsichtlich Gesundheitsschäden und Schäden im beruflichen Fortkommen wurden zum 1. Mai 1950 bei den Landgerichten Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, zum 1. Januar 1953 auch bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Wiedergutmachungskammern (E) – ab 1954: Entschädigungskammern – und bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main als Berufungsinstanz Entschädigungssenate gebildet. Seit dem 25. Juli 1968 ist allein die Entschädigungskammer des Landgerichts Wiesbaden erstinstanzlich zuständig. Vorausset-

¹⁹ Prinzipiell gilt, dass das Bewertungskriterium "umfangreiche Akte" nach Einführung der eAkte erneut überprüft und ggf. präziser gefasst werden muss.

zung für die Anrufung der Gerichte war ein ablehnender Bescheid oder ein Widerrufsbescheid oder die Untätigkeit der als Entschädigungsbehörde tätigen Regierungspräsidien. Sämtliche hessischen Verwaltungsverfahrensakten der Entschädigungsbehörden (Regierungspräsidien) werden zentral im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden unter Abteilung 518 (Regierungspräsidien als Entschädigungsbehörden) archiviert.

Während die Staatsarchive zunächst Teile von Entschädigungsverfahren der Landgerichte übernommen hatten, wurden um das Jahr 2000 nach einer Absprache zwischen den Staatsarchiven nur noch die Akten der Entschädigungskammern übernommen, welche vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof entschieden wurden, da sie im Vergleich zu den Akten der Entschädigungsbehörde signifikant umfangreichere Informationen enthalten. Die nicht in der Berufungsinstanz verhandelten Verfahren, die sich noch in den Landgerichten befanden, werden nicht übernommen. Ungeachtet dessen werden jedoch die Titelsammlungen der E-Kammern übernommen.

Wiedergutmachungskammern (bis 1955):

Der zweite große Komplex der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts neben der Entschädigung war die Rückerstattung geraubten Vermögens. Wiedergutmachungsbehörden waren die dem Finanzministerium unterstellten Ämter für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, die nach 1950 beim Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Frankfurt am Main zentralisiert wurden. Im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden sind unter Bestand 519 (Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung) die rund 140.000 Einzelfälle zentral für ganz Hessen archiviert.

Aufgrund der Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetze wurden durch Verordnung vom 18. April 1950 (GVBl. S. 62) zum 1. Mai 1950 Wiedergutmachungskammern bei den Landgerichten Darmstadt (für die Landgerichtsbezirke Darmstadt und Gießen), Kassel (für die Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg) und Wiesbaden (für die Landgerichte Frankfurt am Main, Hanau, Limburg a.d. Lahn und Wiesbaden) eingerichtet. Kurze Zeit später wurde in Frankfurt am Main eine eigene Kammer für den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main geschaffen. Die übrigen Kammern wurden ab 1953 nach und nach aufgehoben und deren Zuständigkeit auf die Kammer in Frankfurt am Main übertragen.

Die beim Landgericht Darmstadt eingerichtete Wiedergutmachungskammer (R) I bestand beispielsweise bis zum 30. Juni 1954. Daneben existierte noch eine weitere Wiedergutmachungskammer (R) II mit Sitz in Offenbach. Ihr Geschäftsbereich erstreckte sich auf Rückerstattungssachen aus dem Bezirk des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Offenbach (Landkreise Büdingen, Gelnhausen, Hanau und Stadtkreis Offenbach). Diese Wiedergutmachungskammer (R) war laut Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Darmstadt vom 1. Juli 1954 die einzige Rückerstattungskammer für das Gebiet des Landgerichtsbezirks, d.h. die Wiedergutmachungskammer (R) I gab es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr. Die Kammer in Offenbach wurde am 1. April 1955 aufgelöst, alle anhängigen Verfahren gingen auf die Rückerstattungskammer bei dem Landgericht in Frankfurt am Main mit Sitz in Frankfurt-Höchst über. Von dort ging 1985/86 der Gesamtbestand der hessischen Wiedergutmachungskammern dem Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden zu (170 lfm).

Amtsgerichte

Bisherige Bewertungsempfehlungen

Ein vom Staatsarchiv Darmstadt erarbeitetes Merkblatt für Richterinnen / Richter und Rechtspflegerinnen / Rechtspfleger legte 1998 erstmals Kriterien zur Beurteilung der Archivwürdigkeit von Akten der Amtsgerichte fest, ohne dabei allerdings systematisch auf die ganze Bandbreite des Schriftguts einzugehen, wie es sich in den Aufbewahrungsbestimmungen niederschlägt. Für die Zivilverfahren, die Konkursakten und die Verfahren nach der Vergleichsordnung (C-, N-, VN-Akten) wurden drei formale Kriterien genannt, die über eine Archivwürdigkeit entschieden: Medienresonanz, umfangreiche

Gutachten oder Dokumentationen sowie eine Revision des Verfahrens an den BGH. Darüber hinaus sollte auf Schriftgut von rechtlicher und historischer Bedeutung ein besonderes Augenmerk gelegt werden; Kriterien hierfür wurden durch Beispiele verdeutlicht. So sollte bei der Übernahme von Akten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vor allem auf prominente Persönlichkeiten geachtet werden (Aktenzeichen IV, VI, X, XIV, F) und bei den Konkurs-, Handelsregister- und Genossenschaftsregisterakten auf solche, die sich auf Vereine, Unternehmen und Genossenschaften mit regionaler Bedeutung und Tradition beziehen sowie zeittypische Erscheinungen widerspiegeln.

Baden-Württemberg konkretisierte im Jahre 2001 mit seinem Erweiterten Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz die eher vagen Empfehlungen im Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe von 1999 und legte dabei auch für das Schriftgut der Amtsgerichte Übernahmekriterien fest, die einerseits durch eine starke Beispielarchivierung einzelner Amtsgerichte charakterisiert sind (eine Großstadt, eine Universitätsstadt, zwei Amtsgerichte des ländlichen Raums) sowie beispielsweise bei Zivilprozess- und Strafprozessakten und bei Vereinsregisterakten durch Auswahlarchivierung einzelner Jahrgänge (Jahrgänge mit der Endziffer 0 und 5 (Löschungsjahrgänge)) und einem weiten Spektrum einer möglichen Übernahmemenge zwischen mindestens 1 und maximal 10 %. Davon unbenommen bleibt die Übernahme besonderer Einzelfälle aus allen Amtsgerichten nach den folgenden Kriterien, die den Richterinnen / Richtern und Rechtspflegerinnen / Rechtspflegern an die Hand gegeben wurden: Nennung eines Prozesses in der Presse; berühmte und berüchtigte Personen; typische Prozesse, die zeitgeschichtlich signifikante Probleme und Entwicklungen widerspiegeln; Prozesse von rechtsgeschichtlicher und rechtswissenschaftlicher Bedeutung.

Eine genauere Analyse der zu erwartenden Übernahmemengen zeichnet das Nordrhein-Westfälische Bewertungsmodell von 2008 aus, das detaillierter als das Baden-Württemberger Modell die einzelnen Schriftgutgruppen, wie sie in den Ausbewahrungsbestimmungen aufgeführt sind, einer Bewertung unterzieht. In diesem Modell kommen ganz unterschiedliche Bewertungsentscheidungen zum Tragen: Zum einen die Vorauswahl einzelner Fälle durch die Amtsgerichte selbst (z. Bsp. bei Zivilprozessakten, selbstständigen Beweisverfahren oder Zwangsversteigerungen); Aktenautopsien vor Ort nach bestimmten Kriterien; die Anwendung der vom Archiv geführten Listen bedeutender Steuerfälle beispielsweise auf die Handelsregisterakten; die Anwendung einer Liste prominenter Persönlichkeiten bei Testamenten und Erbscheinen; zeitliche Schnitte zur Festlegung der Archivwürdigkeit und auch in geringem Maße eine Beispielarchivierung einzelner Amtsgerichte.

Aktuelle Bewertungseinschätzungen

Nach Analyse der oben aufgeführten Bewertungsmodelle und Kenntnisnahme anderer Hilfsmittel bei der Aussonderung wie dem Verzichtskatalog des Landes Niedersachsen betreffend das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsanstalten oder der Aussonderungsbekanntmachung Justiz der Staatsarchive Bayern, die für die Amtsgerichte 22 anzubietende Schriftgutgruppen aufführen, erarbeitete die Arbeitsgruppe den vorliegenden Bewertungskatalog, der durch eine Handreichung zur Aktenaussonderung und Aktenanbietung für Amtsgerichte ergänzt wurde.

Eine erste Entwurfsfassung des Bewertungskatalogs wurde 2015 vom Staatsarchiv Darmstadt erarbeitet und an die Amtsgerichte im Sprengel mit der Bitte um Stellungnahme insbesondere zu Fragen der Praktikabilität versandt. Die Rückmeldungen flossen dann in eine überarbeitete Version ein, welche schließlich die Grundlage für das mit den anderen hessischen Staatsarchiven abgestimmte Modell bildete.

Dieses Modell deckt erstmalig sämtliches bei den Amtsgerichten anfallendes Schriftgut ab und bindet bei etlichen Unterlagentypen die Amtsgerichte in die Vorauswahl der Bewertungsentscheidungen mit ein.

Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

Bei den Zivilsachen (C-Sachen) wird auf eine Anbietung sämtlicher Akten verzichtet; vielmehr bieten die Amtsgerichte zukünftig einzelne potenziell archivwürdige Prozesse nach bestimmten formalen Kriterien an. Zudem ist auch eine Anforderung einzelner archivwürdiger Prozesse durch das jeweilige

Staatsarchiv vorgesehen sowie bei den Wohneigentumsverfahren standardisiert die ersten fünf Vorgänge pro Jahr.

Auch bei den Akten zu Zwangsversteigerungen (K-Akten) wird ein erster Bewertungsvorschlag den Amtsgerichten aufgegeben, welche fünf besonders umfangreiche, aussagekräftige Akten bevorzugt zu denkmalgeschützten Gebäuden anzubieten haben.

Die bis Ende 1998 geführten Konkursakten (N-Akten) sowie die ab dem Jahr 1999 angelegten Insolvenzakten (IN-Akten) sind hingegen nach Abwicklung der Verfahren ohne die Sonderbände zur Schuldenmasse komplett anzubieten.

Straf- und Bußgeldverfahren

Auf eine Anbieten dieser Aktengruppen wird verzichtet, es sei denn, die Verfahren wurden in die Landesrechtsprechungsdatenbank aufgenommen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit und Familiensachen

Der überwiegende Teil aller Registerakten eines Aussonderungsjahrgangs ist den Staatsarchiven zur Bewertung anzubieten, ausgenommen sind lediglich die umfangreichen Handelsregisterakten. Hier erfolgt eine Vorauswahl durch das Amtsgericht nach den Kriterien „besonders lange bestehende Firmen“ und „Besonderheit bei der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Bei den umfangreichen Nachlassakten (IV-er und VI-er Akten) wird auf eine Anbieten sämtlicher Akten verzichtet. Es werden aber Einzelfälle prominenter Persönlichkeiten und besonders umfangreiche Akten durch die Amtsgerichte angeboten.

Das Kriterium des Umfangs greift auch bei der Anbieten von Adoptionsakten, Betreuungssachen, Erziehungsbeistandschaften, Akten über Fürsorgeerziehung sowie bei Abschiebehafthsachen.

Staatsanwaltschaften

Bisherige Bewertungsempfehlungen

Bisher vorliegende Bewertungsempfehlungen haben sich insbesondere auf die weitaus umfangreichste Unterlagengruppe der Staatsanwaltschaften, die Ermittlungs- bzw. Strafprozessakten, konzentriert. So legte ein Merkblatt des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt vom November 1997 formale Kriterien (z.B. Medienberichterstattung, äußerliche Auffälligkeiten, Berichtspflicht) zur Feststellung der Archivwürdigkeit fest und definierte Schriftgut von rechtlicher und historischer Bedeutung. Beispielsweise wurde dort Verfahren, die einen Angriff auf die öffentliche Ordnung und den Rechtsstaat oder Störungen des religiösen Friedens zum Gegenstand hatten, Verfahren mit zeittypischen Besonderheiten wie Sittendelikte, Rauschgiftkriminalität und Jugendbanden oder Schwurgerichtsverfahren mit Verhängung hoher Freiheitsstrafen bzw. Sicherungsverwahrung ein bleibender Wert zugesprochen.

Der 1999 veröffentlichte Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland sah vor, in erster Linie Verfahrensakten zu politisch motivierten Straftaten (z.B. NSG-Verfahren, Demonstrationen, Pressesachen), zu Wirtschafts- und Umweltstrafsachen, zu Fällen von Schwerstkriminalität sowie zu weiteren herausragenden Fällen (anhand der Kriterien Presseecho, BGH-Urteil, zeit- oder milieutypisch) zu archivieren. Zusätzlich wurde empfohlen, eine exemplarische Auswahl bzw. eine Zufallsauswahl von Strafakten (nicht mehr als 1,0 % der Prozesse oder 0,1 % der Ermittlungsverfahren) zu überliefern²⁰

²⁰ Siehe Rainer Stahlschmidt (Red.), Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung von Massenakten der Justiz in Deutschland (Der Archivar, Beiheft 2), Düsseldorf 1999, S. 20, 53f.

Das erweiterte Auswahlmodell der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg bei Massenakten der Justiz bestimmte für die Strafverfahrensakten der Staatsanwaltschaften eine „Übernahme im Rahmen von Aktenautopsien bzw. aufgrund der Nennung ausgewählter Akten von Seiten der Justiz, insbesondere bei Sonderzuständigkeiten“ und mindestens 1 %, maximal 10 % der angebotenen Akten der Jahrgänge mit der Endziffer 0 und 5 bei den folgenden vier Staatsanwaltschaften: Mannheim (Großstadt, stark industriell geprägt), Freiburg (Universitätsstadt, Mittelstadt), Ellwangen und Ravensburg (zwei Städte aus dem ländlichen Raum). Mit Blick auf die General- und Sammelakten wurde im Übrigen ebenso eine Beispiellarchivierung bei den vier oben genannten Staatsanwaltschaften vorgesehen.²¹

Der Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Justiz des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2008 postulierte zum einen eine Vorauswahl durch Justiz-Bedienstete, u.a. nach den Kriterien Weglegung mehr als zehn Jahre nach Anlegen der Akte, BGH-Entscheidung, lebenslange Freiheitsstrafe, Medienberichterstattung, zum anderen eine Auswahl aussagekräftiger und gravierender Fälle mittels Autopsie durch Archivpersonal (u.a. alle NSG-Verfahren sowie besonders schwere und spektakuläre Fälle zu einzelnen Deliktarten wie Mord, Umweltverschmutzung, Wirtschaftskriminalität, politisch motivierte Straftaten etc.).²²

In einer Handreichung des Sächsischen Staatsarchivs für die Staatsanwaltschaften werden schließlich u.a. Verfahren, die Eingang in das Informationssystem Juris gefunden haben, über die in den Medien berichtet wurde, die zu Forschungszwecken eingesehen wurden und an denen bedeutende Unternehmen oder bekannte Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben beteiligt waren, als archivwürdig eingestuft. Daneben sollen Fälle, denen eine besondere juristische Bedeutung zukommt, die der Berichtspflicht unterliegen, denen schwerwiegendere politische Auseinandersetzungen zugrunde lagen, die von besonderer Bedeutung für die Region sind, deren Inhalt für die Verhältnisse in den neuen Ländern typisch ist oder die zeittypische Vorgänge besonders deutlich dokumentieren, überliefert werden.²³

Aktuelle Bewertungseinschätzungen

Strafsachen – Js/UJs, Js (Ks, Kls, Ls, Ds, Cs)

Die Strafprozessakten stellen die weitaus umfangreichste Gruppe der bei den Staatsanwaltschaften anfallenden Unterlagen dar. Sie werden bis heute in analoger Form geführt. Die bei einer Staatsanwaltschaft anhängigen Verfahren spiegeln in der Regel ein sehr breites Spektrum an Straftatbeständen wider, das von Verkehrsdelikten, Diebstahl und Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz über Wirtschafts- und Strafverfahren, politischen Strafsachen, Staatsschutzsachen und Umweltschutzsachen bis hin zu Sexualstraftaten, Fällen von Menschenhandel und Tötungsdelikten reicht.²⁴ Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften liegen vor allem in den spezifischen Ausprägungen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches (z.B. Bevölkerungsdichte, Stadt / Land, Sozialstruktur, Unternehmensansiedlungen) begründet.

²¹ Siehe Barbara Hoen, Konrad Krimm, Jürgen Treffeisen: Erweitertes Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz. Ergänzungen zu den Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege (Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland, 1999), abrufbar auf der Homepage des Landesarchivs Baden-Württemberg unter <https://www.landearchiv-bw.de/web/46738> (Zugriff am 15.03.2019).

²² Der Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Justiz des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen kann unter <http://www.archive.nrw.de/lav/archivfachliches/ueberlieferungsbildung/justiz/index.php> (Zugriff am 15.03.2019) abgerufen werden. Siehe dort den Abschnitt 5.2 Staatsanwaltschaften, S. 94-98.

²³ Die Handreichung ist unter http://www.staatsarchiv.sachsen.de/download/Kurzinfo_Staatsanwaltschaften.pdf (Zugriff am 15.03.2019) abrufbar.

²⁴ Vgl. zum Beispiel die Angaben zu Geschäftsverteilung und Organisationsstruktur auf der Homepage der Staatsanwaltschaft Darmstadt, die einen guten Überblick über die Bandbreite der Deliktarten bieten: https://sta-darmstadt-justiz.hessen.de/irj/STA_Darmstadt_Internet?cid=8fb03b5b050d131b3830e38394a75831 (Zugriff am 15.03.2019).

Der Umfang einer Verfahrensakte kann – auch in Abhängigkeit von der Art des Delikts und der Laufzeit eines Verfahrens – stark variieren und von wenigen Blatt bis hin zu mehreren Kartons reichen.²⁵ Der ein- oder mehrbändigen Hauptakte eines Strafprozesses können Handakten, die, nach individuellem Bedarf zusammengestellt, den Handelnden zur Vorbereitung und während eines Prozesses dienen, sowie Sonderhefte (Bewährungsheft, Ordnungsgeldheft, Auskünfte BZR / VerkZR, Kostenheft, ausgehobene Aktenstücke, Vollstreckungsheft, Gnadenheft) beigelegt sein. Typische Bestandteile einer staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte sind von der Polizei gelieferte Schriftstücke wie zum Beispiel die Strafanzeige, Sachverhaltsvermerke oder Vernehmungsprotokolle, der durch das zuständige Gericht ausgestellte Straf- bzw. Haftbefehl, die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, der Beschluss zur Eröffnung einer Hauptverhandlung sowie das Gerichtsurteil. Daneben befinden sich in den Akten oftmals Lichtbildmappen, die Fotos von Beweismitteln, von Tatgegenständen oder eines Tatortes enthalten. Je nach Art des Delikts können zudem psychiatrische oder anderweitige externe Gutachten und im Falle eines Tötungsdelikts ein Sektionsprotokoll vorhanden sein.

Der Aussagewert der Strafprozessakten ist aufgrund der Tatsache, dass sie nicht nur Aufschluss über einzelne Kriminalitätsfälle und deren strafrechtliche Verfolgung geben, sondern darüber hinaus auch übergeordnete gesellschaftliche Entwicklungen erkennen lassen, als vergleichsweise hoch einzuschätzen. Daher ist in regelmäßigen Abständen – möglichst jährlich – eine archivische Bewertung der bei den Staatsanwaltschaften auszusondernden Verfahrensakten vorzunehmen. Da die IT-Stelle der hessischen Justiz dem Hessischen Landesarchiv regelmäßig aus MESTA erzeugte elektronische Anbieterslisten zur Verfügung stellt, kann eine Bewertung der Strafprozessakten sowohl als reine Listebewertung als auch mittels eines zweistufigen Verfahrens – Vorbewertung per Liste mit anschließender Aktenautopsie vor Ort – durchgeführt werden.

Die Auswahl der archivwürdigen Verfahrensakten stützt sich sowohl auf formale als auch auf inhaltliche Bewertungskriterien. In formaler Hinsicht kann die Aufnahme in die hessische Landesrechtsprechungsdatenbank oder das Rechtsportal Juris als Positivkriterium herangezogen werden, da dort eingestellte Verfahren in der Regel von übergeordneter Bedeutung für die Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsauslegung sind. Sodann ist Strafsachen mit einer langen Verfahrenslaufzeit (mehr als zehn Jahre) bzw. einer langen Aufbewahrungsfrist (mehr als 15 Jahre) potenziell eine größere inhaltliche Aussagekraft zuzumessen als Verfahren von kurzer Dauer und mit kurzer Aufbewahrungsfrist. Mit Blick auf das Auswahlkriterium des Verfahrensausgangs sollte das Augenmerk auf Fällen liegen, bei denen das Urteil auf lebenslange Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus), § 66 StGB (Unterbringung in der Sicherungsverwahrung) oder § 70 StGB (Anordnung des Berufsverbots) lautet. Weitere formale Kriterien zur Bestimmung der Archivwürdigkeit sind: in der Sache liegt eine BGH-Entscheidung vor; das Verfahren unterliegt der Berichtspflicht nach der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen (BeStraAnO)²⁶; das Verfahren ist durch die Justiz zur Archivierung vorgeschlagen bzw. gekennzeichnet worden; über das Verfahren ist in den Medien berichtet oder durch die Staatsanwaltschaft in einer Pressemitteilung informiert worden.

Im Hinblick auf den Inhalt der Verfahrensakten sind ausnahmslos alle Strafsachen, die sich auf die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (NSG-Verfahren) beziehen, durch die Staatsarchive zu übernehmen. Die überwiegende Mehrheit der diesbezüglichen Anbieterslisten und Übernahmen dürfte mittlerweile erfolgt sein, doch ist nicht auszuschließen, dass in den Altregistraturen der Behörden noch einzelne Fälle vorhanden sind. Darüber hinaus sollte im Rahmen der inhaltlichen Bewertung die Involvierung von Personen des öffentlichen Lebens, von bedeutenden Unternehmen oder Institutionen überprüft, zeit- und regionaltypische Delikte sowie herausragende Einzelfälle zu wesentlichen Kriminalitätsfeldern (siehe hierzu die Auflistung in untenstehendem Bewertungskatalog) aus der Masse der angebotenen Unterlagen herausgefiltert werden.

²⁵ So setzen sich die im Hessischen Hauptstaatsarchiv verwahrten Unterlagen des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses z. B. aus 456 Aktenbänden und 103 Tonbändern zusammen, siehe hierzu die Angaben auf der Homepage des Hessischen Landesarchivs unter: https://landesarchiv.hessen.de/mow/auschwitzprozess_5 (Zugriff am 15.03.2019).

²⁶ Siehe JMBL. 2016, S. 425 vom 01. Dezember 2016.

Generalakten (Abschnitt B GenAktVfG) / Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C GenAktVfG)

Die General- und Sammelakten geben Aufschluss über organisatorische und personelle Strukturen, über Veränderungen des Verwaltungsaufbaus und der anfallenden Geschäftsprozesse. Sie spiegeln damit die behördliche Entwicklung der Staatsanwaltschaften im Gefüge der hessischen Justiz wider. Um eine möglichst hohe Aussagekraft zu erzielen und gleichzeitig Doppelüberlieferungen zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass Unterlagen grundsätzlich nur dann übernommen werden, wenn sie unter Federführung der jeweils anbietenden Staatsanwaltschaft entstanden sind. Darüber hinaus sollte die Anbietung auf diejenigen Aktenplanpositionen der Generalaktenverfügung²⁷ beschränkt werden, die mit Blick auf die Staatsanwaltschaft als Registraturbildner relevante Unterlagen erwarten lassen.

In Anlehnung an den Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Justiz des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen sind dies die folgenden Positionen: Pressewesen (127), Geschäftsgang (140), Geschäftsübersichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften (1441), Geschäftsordnung (1463), Übersichten über den Personalbestand (2008), Dienstverhältnisse der Staatsanwälte (2205), Personalvertretungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (2702), Vereinigungen der Richter und Staatsanwälte (2711), eigene Dienstbesprechungen, eigene Tagungen (3131), Geschäftsverteilung (3204), Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten, Organisation (3262), Bauangelegenheiten, jedoch ohne Unterhaltung (5310). Die zu allen übrigen Aktenplanpositionen der Generalaktenverfügung anfallenden Unterlagen können durch die Staatsanwaltschaften ohne vorherige Anbietung vernichtet werden. Eine Ausnahme ist bei General- und Sammelakten vorzusehen, die im Zeitraum bis einschließlich 1945 angelegt worden sind. Sie sind den Staatsarchiven vollständig anzubieten.

Aktenregister

Die bei den Staatsanwaltschaften geführten Aktenregister können, je nach Stand der Überlieferung, eine sinnvolle Ergänzung der sonstigen übernommenen Unterlagen darstellen. Insbesondere bieten die Verfahrensregister einen Überblick über die Gesamtheit der anhängigen Strafverfahren, enthalten Grundinformationen zu jedem einzelnen Verfahren und dienen damit als gute Datenbasis für quantitative Erhebungen. Noch in Papierform vorliegende Aktenregister sind den Staatsarchiven vollständig anzubieten, damit diese im Einzelfall über die Archivwürdigkeit urteilen können.

Mit der landesweiten Implementierung des Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystems MESTA wurde in den hessischen Staatsanwaltschaften ab dem Jahr 1999 das analog geführte Register für die Ermittlungs- und Strafsachen durch eine elektronische Registerführung abgelöst. Die in MESTA enthaltenen Daten wurden in Hessen grundsätzlich als archivwürdig eingestuft. Da eine für die Übernahme von Daten aus MESTA notwendige länderübergreifende Lösung bisher jedoch nicht erreicht werden konnte, werden seit 2015 die mittels MESTA durch die IT-Stelle der hessischen Justiz jährlich erstellten elektronischen Anbietungslisten für Strafsachen aller hessischen Staatsanwaltschaften als Registerersatz übernommen.

²⁷ Siehe JMBl. 2014, S. 756 vom 01. Dezember 2014.

4.2 Quantifizierung und Gesamtmengenprognose

Die Gesamtmengen können nicht genau quantifiziert werden, da die Umfänge der zentralen Schriftgutgruppen sehr variieren. Dies verdeutlichen folgende stichprobenartige Zusammenstellungen zu den Landgerichten und Staatsanwaltschaften:

Die Titelsammlungen des Landgerichts Darmstadt, das exemplarisch für die Quantifizierung der Gesamtmengenprognose herangezogen wurde, für das Beispieljahr 1985 umfassen 32 große Leitzordner; für das Jahr 2000 sind es 115 große und schmale Leitzordner.

Für das Jahr 2016 ergibt sich an gesamten Geschäftsvorfällen:

Eingänge Zivilsachen erster Instanz	5.164
Eingänge Zivilsachen zweiter Instanz	864
Eingänge Beschwerdesachen	1.334
Eingänge StVK	2.354
Eingänge Strafsachen erster Instanz	166
Eingänge Strafsachen zweiter Instanz	604
Eingänge Beschwerden in Strafsachen	556

Im Jahr 2016 verzeichneten die hessischen Staatsanwaltschaften insgesamt 390.652 neue Ermittlungsverfahren (2015: 370.323; 2014: 359.784)²⁸, die einen aktenmäßigen Niederschlag fanden und den Staatsarchiven in absehbarer Zeit – der Anlegejahrgang 2016 im Jahr 2021 – zwecks Bewertung und Übernahme angeboten werden. Rechnet man die durchschnittliche jährliche Verfahrenszahl hoch, so ergibt sich für den Zeitraum der kommenden fünf Jahre eine Anzahl von mehr als 1,8 Mio. Ermittlungsakten, die archivisch zu bewerten sein werden.

Den physischen Umfang der angebotenen Unterlagen exakt zu bemessen, ist aufgrund der oben beschriebenen erheblichen Varianzen nicht möglich. Beispielhaft sei die Anbietung der im hessenweiten Vergleich mittelgroßen Staatsanwaltschaft Kassel aus dem Jahr 2016 genannt, die sich auf ca. 35.000 Verfahrensakten mit einem Umfang von ca. 400 lfm Hänge- bzw. Liegeregistratur belief. Der durchschnittliche jährliche Umfang der von einer Staatsanwaltschaft übernommenen Unterlagen lässt sich auf ca. 2,5 - 5 lfm beziffern.²⁹ Den weitaus größten Anteil hieran nehmen die für archivwürdig befundenen Ermittlungsakten ein.

Allgemein kann konstatiert werden, dass nur ein kleiner und inhaltlich verdichteter Teil der bei der hessischen Justiz in großen Mengen anfallenden Unterlagen übernommen werden wird. Welche tatsächlichen Übernahmemengen auf der Grundlage des Bewertungsmodells im Jahresdurchschnitt vom Landesarchiv übernommen werden, soll innerhalb der Evaluierung des Modells ermittelt werden.

²⁸ Siehe <https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/vorstellung-der-jahresbilanz-2016> (Zugriff am 15.03.2019).

²⁹ Beispielhaft errechnet anhand der von den Staatsanwaltschaften Fulda, Kassel und Marburg im Zeitraum 2007-2017 übernommenen archivwürdigen Unterlagen.

4.3 Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform

Künftig sind nur noch diejenigen Positionen in einer [Anbietungsliste](#) aufzunehmen, die mit „A“ oder „B“ bezeichnet sind. Zu beachten ist, dass hybrid geführte Akten (digitaler und analoger Teil) gleichzeitig anzubieten sind.

Zu den mit „V“ gekennzeichneten Positionen melden die Stellen anstelle der sonst üblichen detaillierten Anbietung mittels einer Anbietungsliste einmal jährlich summarisch den Umfang und die Aktengruppe der zur Vernichtung anstehenden Unterlagen an das für sie [zuständige Staatsarchiv](#).

Sollten im vorliegenden Katalog Unterlagen nicht aufgelistet sein, sind diese entsprechend der Regelungen des [Hessischen Archivgesetzes](#) in jedem Fall anzubieten. Das Hessische Landesarchiv bittet darüber hinaus um Hinweise auf besondere Fälle.

Landgerichte

Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform³⁰

Allgemeines (Akten fallen sowohl für Zivilsachen als auch für Straf- und Bußgeldverfahren an)

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
Ohne		Personalakten der Beschäftigten	B	Nach dem Bewertungsmodell Personalakten des Hessischen Landesarchivs, fragliche Akten in Listenform anzubieten. Zusätzlich sind alle Disziplinarakten anzubieten.
301	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das allgemeine Register eingetragen sind.	V	
302	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen	B	In Auswahl archivwürdig, z.B. zu den R-Sachen (bis 1976) und zu allen anderen übernommenen Titelsammlungen
303	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen	V	

³⁰ Der Katalog orientiert sich an der Nummerierung der Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Aufbewahrungsverordnung vom 19.02.2015 (GVBl. Nr. 4 vom 06.03.2015, S. 81-86).

		und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher		
304	-	(Sammel-)Akten mit den Unterlagen über die Wahl, Ernennung, Berufung oder Bestellung und Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter	V	

Zivilsachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
312 a)	O, früher auch Q	Akten über Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis nach dem bis zum 30. Juni 1998 geltenden Recht alle übrigen Akten	B	In geringer Auswahl archivwürdig. Anzubieten sind alle Verfahren, - die von den einzelnen Landgerichten in die Landesrechtsprechungsdatenbank eingestellt werden, - BGH-Entscheidung, - auf welche die einzelnen Landgerichte per Pressemitteilung selber hinweisen, - die von den Rechtspflegerinnen / Rechtspflegern und Richterinnen / Richtern als archivwürdig gekennzeichnet sind. Zusätzlich kann Anforderung weiterer Akten durch das zuständige Staatsarchiv erfolgen.
315	OH	Akten über Anträge auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens und über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Be-	B	In den meisten Fällen nicht archivwürdig. Anzubieten sind alle von den

		standteil der Hauptakten geworden sind		Rechtspflegerinnen / Rechtspflegerinnen / Richtern als archivwürdig gekennzeichneten Akten.
316	-	Sammelakten über die bei dem Gericht vor dem 1. Januar 1998 niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b Abs. 1 ZPO alte Fassung	V	Zum 1.1.1998 weggefallen
317	R	Urteile aus Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen	A B	Betrifft Altverfahren vor 1977. A für die Zeit 1945-1955. Zusätzlich: Übernahme der kompletten Titelsammlungen jener Jahre. Nach 1955 in Auswahl archivwürdig, Übernahme einzelner Jahrgänge in freier Auswahl. Anzubieten sind alle Jahrgänge.
318	S	Sammelakten mit den in der Berufungsinstanz zurückgehaltenen Schriftstücken	B	wie Nr. 312
319	SH	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens	V	
320	T	Sammelakten mit den in der Beschwerdeinstanz zurückgehaltenen Schriftstücken	B	wie Nr. 312
321	-	Vollstreckungstitel wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungsbescheide und Prozessvergleiche	B	In Auswahl archivwürdig, insbesondere Scheidungsurteile und die Titelsammlungen einzelner Zivilkammern mit den entsprechenden Namensregistern.
322	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	V	

323	-	Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 AktO	V	
324 a)	O, OH (VH)	Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe	V	
324 b)	O, OH (VH)	Entscheidungen und Vergleiche in den vorstehenden unter Nr. 324 a) genannten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. [...]	V	
325	-	Akten über Stiftungen	B	Dieser Aktentyp ist bei den kontaktierten Landgerichten bislang nicht bekannt.
326	O, OH (AktG) (früher: AktE)	Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach dem Aktengesetz	B	In Auswahl archivwürdig.
327	OTH	Akten über Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	B	Das zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetz ist in seiner Anwendung auf Personen beschränkt, die rückwirkend in Sicherungsverwahrung genommen wurden oder deren Sicherungsverwahrung nachträglich verlängert wurde und verdankt seine Verabschiedung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009.

Straf- und Bußgeldverfahren

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
341	-	Sammelakten mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	V	
342	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung der Strafkammer als oberen	V	

		Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Abs. 1 Buchst. B AktO)		
343	-	Ordnungswidrigkeiten (Revisionen)	V	
344	StVK bzw. Vollz.	Akten über Verfahren nach den §§ 109 und 110 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)	B	In Auswahl archivwürdig. Es wird empfohlen, besonders umfangreiche Akten zu berücksichtigen und dabei auf mögliche Beilagen zu achten.
345	BwH	Akten der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und -helfer	B	Ältere Akten vor Einführung von SoPart in sehr geringer Auswahl archivwürdig, insbesondere umfangreiche Akten.
346	GerH	Sammelakten der Gerichtshelferinnen und -helfer	V	
347	FA	Akten der Führungsaufsichtsstellen über Verurteilte	B	wie Nr. 345
348	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	V	

Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
361	-	Akten über Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	A	Übernahme von der Wiedergutmachungskammer Frankfurt am Main an das HHStAW ist abgeschlossen.
362	-	Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	B	In Auswahl archivwürdig; nur Übernahme von Akten der Berufungsinstanz(en).
363	O, OH (Wp)	Akten über Wertpapierbereinigungssachen	V	

Dienststrafsachen, Dienst- und Berufsgerichtssachen

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
371	-	Akten über Dienststrafsachen	A	Ausgenommen Bagatellsachen
372	-	Akten über berufsgerichtliche Verfahren in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist alle übrigen	A	
373	-	Akten der Richterdienstgerichte über a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist b) alle anderen Disziplinarverfahren c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	A	

Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
381	-	Generalakten	B	Anbietung aller Unterlagen vor 1945; Übernahme aller Unterlagen nach 1945 von folgenden Aktenplanpositionen, soweit die Unterlagen in eigener Federführung entstanden sind: Pressewesen (127), Geschäftsgang (1400), Geschäftsordnung (1463), Geschäftsverteilung (3204), eigene Dienstbesprechungen, eigene Tagungen (3131), Bauangelegenheiten, jedoch ohne Unterhaltung (5310), Altakten ehemaliger Gerichtsfängnisse
382	-	Sammelakten- und Blattsammlungen	siehe Nr. 381	

382a	-	Listen über Fundsachenangelegenheiten (Fundlisten)	V	
383	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	V	
384	-	Ehehindernis des Ehebruchs	B	Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem er Ehebruch begangen hatte war verboten (Dispens konnte erteilt werden). Das Verbot galt bis 1976. Falls Akten noch angeboten werden: A in Auswahl.
385	-	Personalakten der Notarinnen und Notare sowie der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BnotO) oder auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 BnotO) beziehen sowie Siegel- und Unterschriftsproben	B	In Auswahl archivwürdig bei Führung der Hauptakten im Landgericht; anzuwenden ist das Bewertungsmodell Personalakten des Hessischen Landesarchivs.
386	-	Lehrlingsprüfungen	V	1997 gestrichen
387	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr Sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	V	

Amtsgerichte

Allgemeines

Nr. ³¹	Register- zeichen	Angelegenheit	Be- wer- tung	Bemerkungen
Ohne		Personalakten der Beschäftigten	B	Nach dem Bewertungsmodell des Hessischen Landesarchivs, fragliche Akten in Listenform anzubieten. Zusätzlich sind alle Disziplinarakten anzubieten.
1	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das allgemeine Register eingetragen sind	V	
2 a-b		Dauernd aufzubewahrende Aktenregister und ähnliche Findhilfsmittel	A	Komplett archivwürdig.
2 c		Sonstige Aktenregister	B	Nur Namensregister zu Titelsammlungen in Familiensachen.
3		lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienende Listen und Schriftstücke	V	
4		Sammelakten Schöffenvwahl	B	Siehe Bewertung zu Nr. 221, 222.

Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

12	B	Akten über Mahnsachen	V	
13	C	Prozessakten und sonstige Akten, die Ansprüche nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater betreffen ...	B	Anbietung einzelner archivwürdiger Prozesse durch das AG nach den Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> - Medienresonanz - BGH-Entscheidung - prominente Personen - öffentlich-rechtliche Beteiligte: BRD, Land Hessen, Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften - Aufnahme in die Landesrechtsprechungsdatenbank - als archivwürdig gekennzeichnete Akten. <p>Zusätzlich werden standardisiert übernommen: von den Wohneigentumsverfahren die ersten fünf Vorgänge pro Jahr.</p>

³¹ Entsprechend den laufenden Nummern der Aufbewahrungsverordnung (GVBl. Nr. 4 vom 6. März 2015, S. 59-80).

				<p>Außerdem kann Anforderung einzelner archivwürdiger Prozesse durch das Staatsarchiv erfolgen.</p> <p>Das AG bietet die von ihm vorgeschlagenen Akten in Listenform an.</p>
18	H	Verfahren nach der Regelunterhaltsverordnung	V	
19	SchiedsA/ AG	Schiedssprüche	B	Anbietung aller Schiedsmannsprotokollbücher bis zur Einführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung (2001), danach Handakten der Schiedspersonen; in Listenform anzubieten.
20	J	Akten über das Verteilungsverfahren	V	
21	K	Zwangsversteigerungen	B	Auf Vorschlag des AG Anbietung von fünf besonders umfangreichen Akten pro Aussonderungsjahrgang, die Fotodokumentationen und ausführliche Beschreibungen der jeweiligen Objekte enthalten sollen; Augenmerk auf denkmalgeschützte Gebäude; in Listenform anzubieten.
22	L	Zwangsverwaltungsakten	V	
23	M	Zwangsvollstreckungssachen	V	
24	IN, IE, IK	Insolvenzakten	B	<p>Anzubieten sind sämtliche abgewickelten Verfahren (30-Jahresfrist) in Listenform.</p> <p>Sonderbände zur Schuldenmasse (Forderungsanmeldungen) sind nicht archivwürdig und nicht anzubieten. Von den übrigen Akten (24 a) Verfahrensakte und Insolvenztabelle (24 d).</p> <p>Auswahl aussagekräftiger Akten durch das Staatsarchiv nach den Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereine, Stiftungen und ähnliche Institutionen • Prominente • Betriebe regional typischer Branchen • Betriebe mit über 20 Beschäftigten zum Zeitpunkt der Insolvenz
25	N	Konkursakten	B	<p>Anzubieten sind sämtliche abgewickelten Verfahren (30-Jahresfrist) in Listenform.</p> <p>Sonderbände zur Schuldenmasse (Forderungsanmeldungen) sind nicht archivwürdig und nicht anzubieten.</p>

				<p>Von den übrigen Akten (25 a) Verfahrensakte und Konkurstabelle (25 c):</p> <p>Auswahl aussagekräftiger Akten durch das Staatsarchiv nach den Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereine, Stiftungen und ähnliche Institutionen • Prominente • Betriebe regional typischer Branchen • Betriebe mit über 20 Beschäftigten zum Zeitpunkt des Konkurses
26	VN	Verfahren nach Vergleichsordnung	V	
27		zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel ...	V	

Straf- und Bußgeldverfahren

41	Bs	Privatklagen	B	<p>Anbietung einzelner archivwürdiger Prozesse durch das AG nach den Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Vorschlag des AG Anbietung von drei besonders umfangreichen Akten pro Aussonderungsjahrgang
früher: 42	Cs, Ds, (früher DLs, Ds, Es)	Akten über Anklagen	B	<p>Anbietung einzelner archivwürdiger Prozesse durch das AG nach dem Kriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme in die Landesrechtsprechungsdatenbank
46	Owl	Erzwingungshaft- und Bußgeldverfahren	V	
48		Urteile und Strafbefehle mit rechtskräftiger Anerkennung auf Strafe	V	
49		Sammelakten mit Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	V	

Freiwillige Gerichtsbarkeit und Familiensachen

71 a		Grundbücher		[Zuständig ist das Grundbucharchiv des Hessischen Landesarchivs in Neustadt]
71 b		Grundakten		[Zuständig ist das Grundbucharchiv des Hessischen Landesarchivs in Neustadt]
früher:	AW	Blattsammlungen der Aufwertungsstellen	V	

72				
73 a	HR	Handelsregister	A	Komplett archivwürdig sind die Folianten, vor der Digitalisierung geschlossene Registerblätter und das elektronische Register. ³²
73 b-c	HR	Handelsregisterakten	B	HRA- und HRB-Akten nur bei besonders lange bestehenden Firmen sowie bei Besonderheiten der regionalen Wirtschaftsstruktur (auf Vorschlag des Gerichts; in Listenform anzubieten).
73 a/a	PR	Partnerschaftsregister	A	Archivwürdig; wird zentral für Hessen beim Amtsgericht Frankfurt am Main geführt.
73 a/b	PR	Partnerschaftsregisterakten	B	Sämtliche Akten eines Aussonderungsjahrgangs in Listenform anzubieten; Bewertung durch das Staatsarchiv.
74	GR	Güterrechtsregister	V	
75 a	VR	Vereinsregister	A	Komplett archivwürdig sind die Folianten, vor der Digitalisierung geschlossene Registerblätter und das elektronische Register.
75 b	VR	Vereinsregisterakten	B	Sämtliche Akten eines Aussonderungsjahrgangs in Listenform anzubieten; Bewertung durch das Staatsarchiv.
76 a	GnR	Genossenschaftsregister	A	Komplett archivwürdig sind die Folianten, vor der Digitalisierung geschlossene Registerblätter und das elektronische Register.
76 b-c	GnR	Genossenschaftsregisterakten	B	Sämtliche Akten eines Aussonderungsjahrgangs in Listenform anzubieten; Bewertung durch das Staatsarchiv.
77 a	MR	Musterregister	B	In Listenform anzubieten
77 b		nicht zum Musterregister gehörende Akten	V	
78 a	SSR	Seeschiffsregister	B (nur AG Wies- baden)	In Listenform anzubieten
78 b	SSR	Seeschiffsregisterakten	V	
79 a	BSR	Binnenschiffsregister	B (nur AG Wies- baden)	In Listenform anzubieten
79 b	BSR	Binnenschiffsregisterakten	V	
80 a	SBR	Schiffsbauregister	B	In Listenform anzubieten

³² Die elektronischen Register sind derzeit dauernd aufzubewahren und verbleiben daher bei der Justiz. Sollte sich die Aufbewahrungsfrist ändern, ist das Hessische Landesarchiv umgehend zur Einleitung der Übernahme zu verständigen.

	(früher: PRS)		(nur AG Wies- baden)	
80 b	SBR (früher: PRS)	Schiffsbauregisterakten	V	
80/1	LR	Register und Akten für Pfand- rechte an Luftfahrzeugen	V	
81		Sammelakten in Registersachen	V	
82	PK (früher Kb)	Pachtkreditregister und -akten	V	
83	I	Gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften ...	V	
84	II	Akten über sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ...	B	Nur Todeserklärungen (komplett A); in Listenform anzubieten. [Wohneigentumsverfahren s. Nr. 13]
85	III	Standesamtssachen	B	Nur Verweigerung des Aufgebots; in Listenform anzubieten.
86		Sammelakten über den Austritt aus Religionsgemeinschaften	V	
87		Entscheidungen über die Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden	V	
88		Sammelakten über Wechsel- und Scheckproteste	V	
89	IV	Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erb- verträge, ...)	B	In Teilen archivwürdig. Anbietetung von Einzelfällen prominenter Persönlich- keiten durch das Amtsgericht sowie aller besonders umfangreichen Akten eines Jahrgangs in Listenform, Bewer- tung durch das Staatsarchiv.
90		Verwahrungsbücher über Ver- fügungen von Todes wegen ...	V	
91	VI	Akten über Vermittlung von Auseinandersetzungen	V	
92	VI	Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts, ... Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testaments- vollstreckers ...	B	In Teilen archivwürdig. Anbietetung von Einzelfällen prominenter Persönlich- keiten durch das Amtsgericht sowie aller besonders umfangreichen Akten eines Jahrgangs in Listenform, Bewer- tung durch das Staatsarchiv.
93	F (bis zum 31.8.2009 VII-IX)	Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistand- schaften	B	93 b Anerkennung der Vaterschaft etc.: alle besonders umfangreichen Akten eines jeden Aussonderungs- jahrgangs in Listenform anzubieten.
94	F (bis zum 31.8.2009 XVI)	Adoptionsakten	B	Nur Adoptionen Erwachsener in Lis- tenform anzubieten; zusätzlich fünf umfangreiche Akten pro Jahrgang zu Adoptionen von Kindern nach Aus- wahl durch das AG in Listenform an-

				zubieten.
95	XVII	Betreuungssachen	B	Fünf besonders umfangreiche Akten eines jeden Aussonderungsjahrgangs nach Auswahl durch das AG; in Listenform anzubieten.
96	X	betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, ... Ehelichkeitserklärungen	B	Fünf besonders umfangreiche Akten eines jeden Aussonderungsjahrgangs nach Auswahl durch das AG; in Listenform anzubieten.
97	XI	Akten über Erziehungsbeistandsschaften	B	Bis Anlegejahr 1945: komplett in Listenform anzubieten. Nach Anlegejahr 1945: Fünf besonders umfangreiche Akten eines jeden Aussonderungsjahrgangs nach Auswahl durch das AG; in Listenform anzubieten.
98	XII	Akten über Fürsorgeerziehung	B	Bis Anlegejahr 1945: komplett in Listenform anzubieten. Nach Anlegejahr 1945: Fünf besonders umfangreiche Akten eines jeden Aussonderungsjahrgangs nach Auswahl durch das AG; in Listenform anzubieten.
99	XIV	Abschiebehaftsachen	B	Zehn besonders umfangreiche Akten eines jeden Aussonderungsjahrgangs nach Auswahl durch das AG; in Listenform anzubieten.
100		Sammelakten gemäß § 29 Abs. 5 AktO	V	
101		Akten über Stiftungen	B	In Listenform anzubieten; ggf. Aktenautopsie notwendig.
102 a-c		Akten und Bücher der Notare	V	
102 d		Urkundenrollen und -register der Notare	A (bis 01.01.1950)	Aufbewahrung beim AG; bei Aussonderung: Übernahme aller Urkunden, die vor dem 01.01.1950 ausgefertigt wurden, einschließlich der Urkundenrollen; ab dem 01.01.1950 nicht archivwürdig.
103	UnschZ, (jetzt: II)	Akten über Anträge nach Unschädlichkeitszeugnissen	V	
104		zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel	V	
105-115 c	F	Akten über Familiensachen	B	Anforderung einzelner archivwürdiger Prozesse durch das Staatsarchiv und Benennung archivwürdiger Prozesse durch das AG nach den Kriterien: - Medienresonanz - BGH-Entscheidung - prominente Personen - Aufnahme in die Landesrechtsprechungsdatenbank

				- als archivwürdig gekennzeichnete Akten. Archivierung ausgewählter Titelsammlungen; auszusondernde Titelsammlungen sind anzubieten.
116	FH	Kindschafts- und Unterhaltssachen	V	
117		zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel ...	V	
118		Sammelakten nach § 13a Abs. 4 AktO	V	
früher: 118	F	sonstige familienrechtliche Angelegenheiten	V	
früher 119	F	Arreste und einstweilige Verfügungen	V	

Anerbensachen und Landwirtschaftssachen

früher 121		Erbhöferolle	A	
122	EhR	Erbhofakten	B	In Teilen archivwürdig. Auszusondernde Akten sind in Listenform anzubieten.
früher 123	IV	Erklärungen gemäß § 13 EHRV	V	
früher 124		Sammelakten mit Gemeindeverzeichnissen und gerichtlichen Verzeichnissen	V	
früher 127		Entscheidungen und Vergleiche zur Hauptsache sowie Urkunden	V	
131- 135	Lw (XV) (früher: LwG, LwH, LwP,LwS, LwV, LwZ, PSch)	Landwirtschaftssachen	B	In Teilen archivwürdig. Auszusondernde Akten sind in Listenform anzubieten.
früher 137		Sammelakten mit den aus den Akten über die Zwangsverwaltung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke herausgenommenen Protokollen ...	V	
140		Höfeakten		[dauerhaft bei den Grundakten aufzubewahren, siehe 71 b]

Arbeitsgerichtssachen

früher		Arbeitsgerichtssachen, zur	V	
--------	--	----------------------------	---	--

153		Zwangsvollstreckung geeignete Titel ...		
früher 154		Sammelakten über die beim Arbeitsgericht niedergelegten Schiedssprüche	V	

Pachtschutz- und Mieterschutzsachen

früher 161	PSch	Pacht- und Mieterschutzsachen, Entscheidungen	V	
früher 162	MSch	Akten über Angelegenheiten, für die die Amtsgerichte als Mieteinigungsämter zuständig waren ...	V	

Entschuldungssachen

früher 171		Entschuldungssachen	V	
---------------	--	---------------------	---	--

Erb- und Ehegesundheitsachen

früher 181, 182	XIII, XIV	Erbgesundheitsachen, Ehegesundheitsachen (auch Generalia)	A	Komplett archivwürdig; in Listenform anzubieten.
-----------------------	-----------	---	---	--

Sonstige Zuständigkeiten des Amtsgerichts

früher 191		Sonstige Zuständigkeiten, Entscheidungen ... über Mietpreisfestsetzungssachen	V	
früher 192		Wiedergutmachungssachen	V	
früher 193	II	Verfahren nach dem Umstellungsgesetz	V	

Justizverwaltungssachen

221		Generalakten	B	Anbietung aller Unterlagen vor 1945; Anbietung aller Unterlagen nach 1945 der folgenden Aktenplangruppen / -positionen in Listenform, soweit die Unterlagen in eigener Federführung
-----	--	--------------	---	---

				entstanden sind: Geschäftsgang (1400), Geschäftsordnung (1463), eigene Dienstbesprechungen, eigene Tagungen (3131), Geschäftsverteilung (3204), Schöffengerichte (322), Bauangelegenheiten, jedoch ohne Unterhaltung (5310), Altakten ehemaliger Gerichtsgefängnisse.
222		Sammelakten der Verwaltung	B	wie Nr. 221
222a		Listen über Fundsachenangelegenheiten (Fundlisten)	V	
223		Verteilung von Vordrucken zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen ...	V	
224 s. Nr. Ohne		Personalakten der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist.	B	Nach dem Bewertungsmodell des Hessischen Landesarchivs, fragliche Akten in Listenform anzubieten. Zusätzlich sind alle Disziplinarakten anzubieten.
225		Bücher über Urkundenverwahrungen	V	
226		an die Amtsgerichte abzuliefernde Dienstregister	V	
228	HL	Hinterlegungsakten	V	
230		Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen ...	V	

Staatsanwaltschaften

Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform

A. Allgemeines³³

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
Ohne		Personalakten der Beschäftigten	B	Nach dem Bewertungsmodell des Hessischen Landesarchivs, fragliche Akten in Listenform anzubieten. Zusätzlich sind alle Disziplinarakten anzubieten.
601	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	V	
602	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen sowie die Zentralnamenkartei (§ 7 Abs. 8 AktO)	B	In Auswahl archivwürdig.
603	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, die Listen der Überführungsstücke	V	

B. Zivilsachen

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
611	-	Akten über Zivilsachen	V	

C. Strafsachen

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
622	Js/UJs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über Verfahren zur Ermittlung der Todesursache (Lei-	B	In Auswahl archivwürdig. Formale Bewertungskriterien: - Aufnahme in die Landesrechtssprechungsdatenbank oder in das

³³ Der nachfolgende Bewertungskatalog orientiert sich an der Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Aufbewahrungsverordnung, AufbewVO), in: GVBl. 2012, S. 70 vom 13.04.2012.

		<p>chensachen) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind, sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist ...</p>		<p>Juris-Portal - Verfahrenslaufzeit mehr als 10 Jahre - Aufbewahrungsfrist mehr als 15 Jahre - Verfahrensausgang lebenslange Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln gem. §§ 63, 66, 70 StGB - BGH-Entscheidung - Berichtspflicht - von der Justiz zur dauerhaften Archivierung vorgeschlagene Verfahren - Medienberichterstattung (Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaften, Presseberichte)</p> <p>Inhaltliche Bewertungskriterien: - NS-Gewaltverbrechen (komplett A) - Involvierung von Personen des öffentlichen Lebens, von bedeutenden Unternehmen oder Institutionen - zeit- und regionaltypische Delikte - herausragende Einzelfälle, insbesondere zu den Delikten Mord, politisch motivierte Straftaten, Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, Korruptionsdelikte, Umweltschutzstrafsachen, Einschleusung von Ausländern / Menschenhandel, Staatsschutzsachen und Delikte gegen die öffentliche Ordnung und den Rechtsstaat (z.B. Landesverrat, Terrorismus), Pressestrafsachen, Rauschgiftkriminalität, Sexualdelikte, organisierte Kriminalität, Entführung, bewaffnete Raubüberfälle, Störungen des religiösen Friedens und der Totenruhe</p>
624	Js (Ks, KLS, Ls, Ds, Cs) (früher: KLS, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle, ...	B	Siehe Nr. 622
628	Js (OWi)	Akten über Bußgeldverfahren (einschließlich der gerichtlichen Bußgeldent-	V	

		scheidung)		
629	-	Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist, ...	V	Da die Akten bereits ausgedünnt und damit nicht mehr vollständig sind, ist deren Übernahme grundsätzlich nicht zweckmäßig. Ausnahmsweise kommt jedoch eine ersatzweise Archivierung zur Schließung von Überlieferungslücken zu einem bestimmten Zeitabschnitt (z.B. NS-Zeit) oder Ereignis in Betracht.
633	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	V	

D. Justizverwaltungssachen

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
651	-	Generalakten (Abschnitt B GenAktVfG)	B	Zeit bis 1945: Komplettanbietung Zeit nach 1945: Anbietung aller Unterlagen der folgenden Aktenplanpositionen, soweit die Unterlagen in eigener Federführung entstanden sind: Pressewesen (127), Geschäftsgang (140), Geschäftsübersichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften (1441), Geschäftsordnung (1463), Übersichten über den Personalbestand (2008), Dienstverhältnisse der Staatsanwälte (2205), Personalvertretungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (2702), Vereinigungen der Richter und Staatsanwälte (2711), eigene Dienstbesprechungen, eigene Tagungen (3131), Geschäftsverteilung (3204), Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten, Organisation (3262), Bauangelegenheiten, jedoch ohne Unterhaltung (5310)
652	-	Sammelakten und Blatt-sammlungen (Abschnitt C GenAktVfG)	B	Siehe Nr. 651
652a	-	Listen über Fundsachen-angelegenheiten (Fundlisten)	V	

654	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften	V	
-----	---	---	---	--

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

AfE	Aktenführungserlass
AG	Amtsgericht
ÄndVO	Änderungsverordnung
AufbewVO	Aufbewahrungsverordnung
Best.	Bestand
BGBI	Bundesgesetzblatt
BnotO	Bundesnotarordnung
BwH	Bewährungshilfeakten
EAÜ	Elektronische Aufenthaltsüberwachung
EGVP	Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
ERV OWi	Elektronischer Rechtsverkehr in Ordnungswidrigkeiten
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GerJZustVO	Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz
GO	Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GwH	Gerichtshilfeakten
HeDok	Hessische eDokumentenverwaltung
HG	Haushaltsgruppe
HHStAW	Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HMdJ	Hessisches Ministerium der Justiz
HStAD	Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
HStAM	Hessisches Staatsarchiv Marburg
ITS	IT-Stelle der hessischen Justiz
JMBI	Justizministerialblatt
JUKOS	JUstiz und KOSten
JuZuV	Justizzuständigkeitsverordnung
LaReDa	Landesrechtsprechungsdatenbank
lfm.	laufender Meter
LG	Landgericht
NSG-Verfahren	Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen
OLG	Oberlandesgericht
RdErl	Runderlass
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
StA	Staatsanwaltschaft
StAnz	Staatsanzeiger
StPO	Strafprozessordnung
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden

	Maßregeln der Besserung und Sicherung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleichakten
ZB-AktO	Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSSR	Zentrales Schutzschriftenregister
ZTR	Zentrale Testamentsregister

Weiterführende Literatur

- Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland. Redaktion: Rainer Stahlschmidt (Der Archivar. Beiheft 2) Düsseldorf 1999.
- Falk, Georg D.: Entnazifizierung und Kontinuität. Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Marburg 2017.
- Franz, Eckart G.; Hofmann, Hanns Hubert; Schaab, Meinrad: Gerichtsorganisation in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen im 19. und 20. Jahrhundert (Beiträge der Akademie für Raumforschung und Landesplanung Bd. 100), Hannover 1989.
- Gehrke, Gregor: Zivilprozessakten der Amts- und Landgerichte ab 1879, in: Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren Band 2, herausgegeben im Auftrag des Landesarchivs von Jens Heckl (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 43), Düsseldorf 2012, S. 142-151.
- Reus, Heribert: Gerichte und Gerichtsbezirke seit etwa 1816/1822 im Gebiete des heutigen Landes Hessen bis zum 1. Juli 1968, o.O. 1974.